



Inhalt:

Attraktive Ausbildung mit gutem Entwicklungspotential

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 11

- > Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - > Leitbild für das Areal ICE-City Erfurt
 - > Sportstätten-Leitplan
 - > Aktionsplan UN-Behindertenrechtskonvention
 - > Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule

Seite 11 bis 14

- > Flurbereinigungen Eischleben, Dornheim, Molsdorf

Nichtamtlicher Teil

Seite 14 bis 19

- > Stellenangebote
- > Dienst-, Bau- und Lieferleistungen
- > Immobilien
 - > Interessenbekundungsverfahren Reisemobilhafen

Seite 19

- > Fahrradtour auf den Spuren Reicharts
- > Neubau für die Riethsporthalle
- > Logistikzentrum Erfurt-Stotternheim eingeweiht



Willkommen im Rathaus: Oberbürgermeister Andreas Bausewein und Personalamtschef Peter Kinsinger begrüßen die neuen Auszubildenden, Studierenden und Beamtenanwärter.

Start ins neue Ausbildungsjahr

Stadtverwaltung Erfurt steht zur Investition in den Nachwuchs – seit 1991 insgesamt über 900 Ausbildungsplätze bereitgestellt

Schmuck im Krönbacken

Noch bis zum **29. August 2010** sind im Kulturhof Krönbacken die Werke des 13. Erfurter Schmucksymposiums zu betrachten. Das inzwischen auch international zu einer Institution gewordene Symposium fand vom 16. Juli bis 1. August 2010 in der Landeshauptstadt statt und zählt zu den ältesten Schmucksymposien in Deutschland. Die Besonderheit der diesjährigen Veranstaltung lag im Länderschwerpunkt Italien. Basis der Arbeit war das kulturelle Jahresthema der Stadt Erfurt – „Luther. Der Aufbruch“. Zur Ausstellung im Krönbacken werden auch einige Werke verkauft. Im Frühjahr 2011 werden die Arbeiten des Erfurter Symposiums in der Alchimia – der Goldschmiedeschule in Florenz und einer der bedeutendsten Schulen für zeitgenössischen Schmuck – gezeigt. ■

Der Festsaal des Erfurter Rathauses war jetzt für 36 junge Damen und Herren würdevoller Ort, um den Schritt in ihren neuen Lebensabschnitt zu gehen. Als Auszubildende, Studierende und Beamtenanwärter wurden sie von Oberbürgermeister Andreas Bausewein und Ausbildungsleiter Hans-Günter Collette als neue Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt begrüßt. Mit insgesamt 16 unterschiedlichen Ausbildungsberufen konnte die Stadtverwaltung Erfurt auch in diesem Jahr wieder vielfältige Ausbildungsmöglichkeiten anbieten. Die Ausbildungen finden im klassischen Verwaltungsbereich, aber auch im gewerblich-technischen und im kaufmännischen Bereich statt. Zudem tritt die Stadtverwaltung Erfurt als Praxispartner in dualen Studiengängen an der Berufsakademie Gera auf.

Exemplarisch seien hier die Ausbildungen zum Verwaltungsfachangestellten, Landschaftsgärtner, Tierpfleger oder Kauffrau bzw. Kaufmann für Bürokommunikation genannt. Außerdem konnte das Ausbildungsangebot um das Studium Bachelor of Arts, Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und die Berufsausbildung zum Gesundheitsaufseher erweitert werden. Bis zur Unterzeichnung der Ausbildungsverträge war es für die neuen Auszubildenden ein langer Weg. Sie mussten ein mehrstufiges Auswahlverfahren absolvieren, das je nach Ausbildungsberuf aus einem schriftlichen Test, einem Assessment Center und einem Vorstellungsgespräch bestand. Letztendlich haben sich die neuen Auszubildenden gegen mehr als 1.000 Mitbewerber durchsetzen können.

(Fortsetzung von Seite 1)

Nun erhalten sie in den ersten Tagen durch ein abwechslungsreiches Programm von Veranstaltungen die Gelegenheit, die Gebietskörperschaft Landeshauptstadt Erfurt als Ausbildungsbetrieb kennenzulernen und bekommen einen Einblick in die vielfältigen Aufgaben einer kreisfreien Stadt. Dazu gehören in diesem Jahr beispielsweise die Stadt- und Ämterallye, der Besuch des Thüringer Zooparks Erfurt, eine Führung durch das Theater Erfurt sowie eine Besichtigung des Gefahrenschutzentrums. Später werden sie durch Beleg- und Projektarbeiten auf die künftigen Anforderungen der Arbeitswelt vorbereitet und erleben so einen gleitenden Übergang von der Schule zum Beruf.

„Wir sind bestrebt, auch in den nächsten Jahren einen großen Teil unseres Personalbedarfes aus dem eigenen Nachwuchs abzudecken“, erläutert Oberbürgermeister Bausewein die Personalpolitik. Im Bewusstsein um die wirtschaftliche Verantwortung als einer der größten Arbeitgeber der Region und durch den politischen Willen des Stadtrates investiert die Stadt trotz der ange-

spannten Haushaltslage auch in diesem Jahr in die Ausbildung des Nachwuchses. „Hinzu kommt, dass die derzeitige Altersstruktur ein Durchschnittsalter der Beschäftigten von 47 Jahren aufzeigt. Ohne geeignete Gegenmaßnahmen verlieren wir bis 2020 so viele Mitarbeiter, dass die Aufgabenerfüllung in einer gleichbleibenden Qualität nicht mehr gewährleistet wäre“, fügt Andreas Bausewein hinzu und weiß zudem um die Fachkräfteproblematik.

Denn obgleich die Nachfrage nach einer Ausbildung im öffentlichen Dienst in den vergangenen Jahren sehr gut gewesen sei, müsse bei rückläufigen Schülerzahlen davon ausgegangen werden, dass der Wettbewerb der Unternehmen und Verwaltungen um gute Nachwuchskräfte in den nächsten Jahren zunehmen wird. „Also müssen wir potentielle Bewerberinnen und Bewerber von der Attraktivität der Ausbildung und den guten Entwicklungsperspektiven bei der Stadtverwaltung überzeugen.“

Die Stadtverwaltung Erfurt hat seit 1991 insgesamt über 900 jungen Frauen und Männern eine Ausbildung ermöglicht. ■

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Bürgerservicebüros Löberstraße 35, Fischmarkt 5 und Berliner Straße 26

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Das Bürgerservicebüro Löberstraße 35 hat zusätzlich samstags von 08:30 bis 12:00 geöffnet.

Auskunft/Info 655-5444

Ausländerbehörde Löberstraße 35

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag von 08:30 bis 13:00 Uhr
Dienstag von 08:30 bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag
von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6023/6024

Fax: 655-6029

E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Aufgrund von Bauarbeiten befindet sich das Bauinformationsbüro seit 19. Juli in der 2. Etage des Verwaltungsgebäudes.

Die Offenlagen können dort innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag
von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags) eingesehen werden.

Telefon: 655-3914, Fax: 655-309, E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Vorlagen

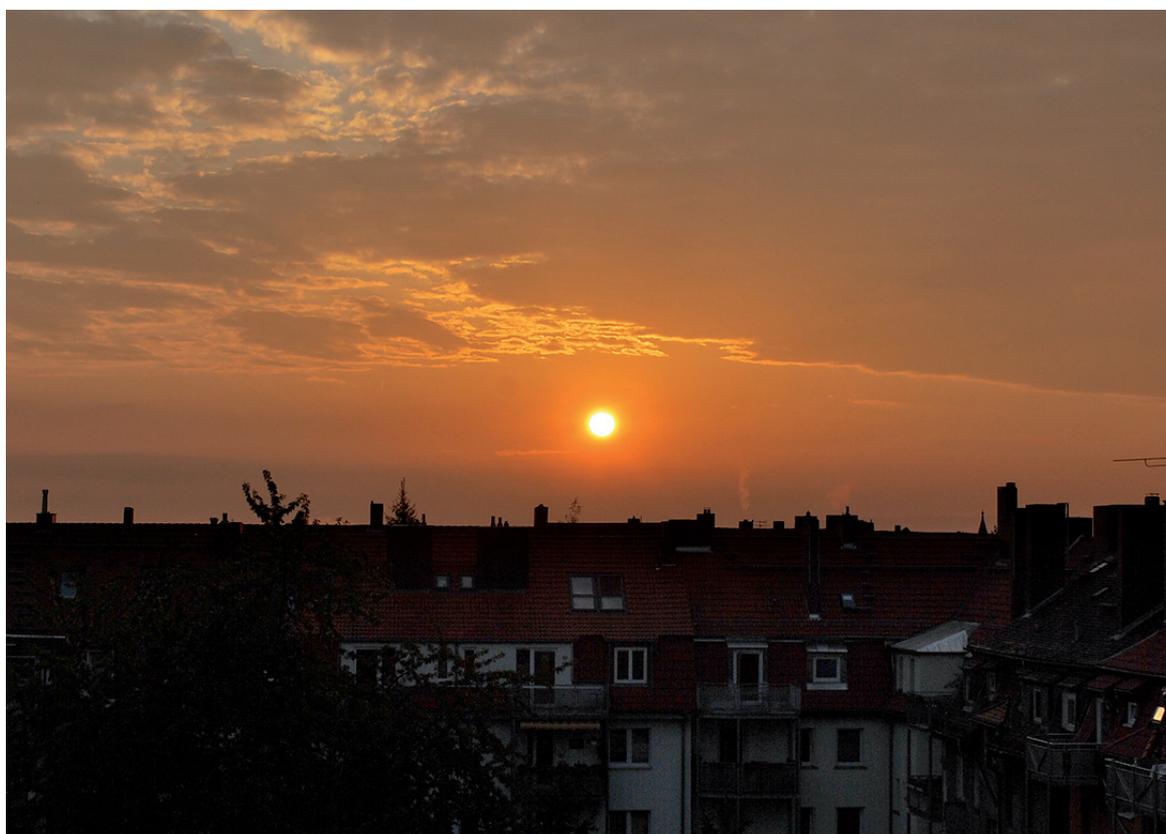
Die Vorlagen für die öffentliche Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter www.erfurt.de sind die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen eingestellt.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Gegenwärtig erfolgt keine Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Erfurter Stadtrates. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.



Sonnenaufgang über dem Borntal – diese morgendliche Stimmung fing unsere Leserin Sonja Gehlfuß ein. Vielen Dank für die Einsendung!

Wenn auch Sie „Ihre Sicht auf Erfurt“ im Foto festhalten konnten und andere Amtsblatt-Leser damit erfreuen möchten, senden Sie diese – digital oder auch gern als Papierbild – an die Stadtverwaltung Erfurt, Hauptamt, Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 99111 Erfurt oder an amtsblatt@erfurt.de ■

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung

Hauptamt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,

Inga Hettstedt, Sabine Mönch, Ann-Kristin Zabel

Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzelexemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzelexemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

www.erfurt.de

Amtlicher Teil

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0420/10
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 15.07.2010

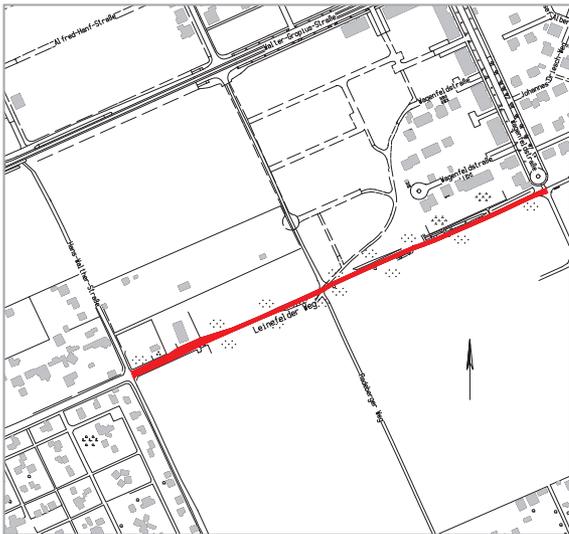
Widmung Radweg Teilbereich Leinefelder Weg

Genauere Fassung:

1. Die nachfolgend näher bezeichnete Straße wird dem öffentlichen Verkehr (gemäß § 6 ThürStrG) gewidmet
Verlängerung der Widmung Leinefelder Weg
1.1. Fahrradstraße von Hans-Walther-Straße/ Glauchauer Weg bis Gasstation
1.2. Radweg von Gasstation bis Wagenfeldstraße/ Geisinger Weg
(siehe Übersichtsplan).
2. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.
3. Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.
4. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.
5. Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.



Zur Drucksachen-Nr. 0420/10

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0464/10
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 15.07.2010

Widmung Stichstraße von Erfurter Landstraße

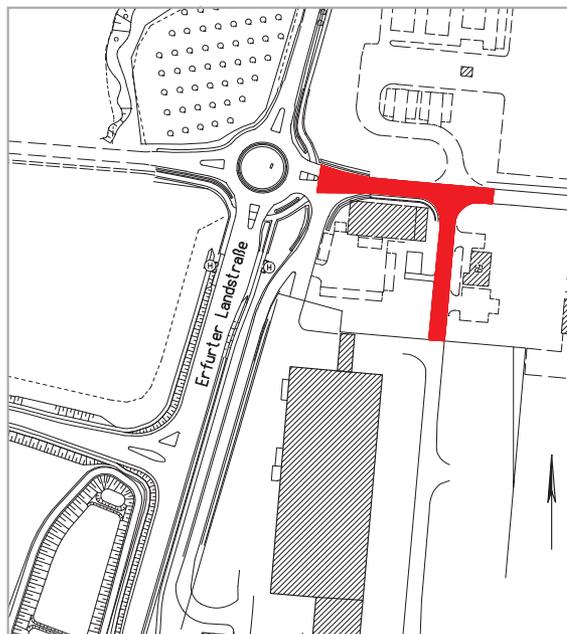
Genauere Fassung:

1. Die nachfolgend näher bezeichnete Straße wird dem öffentlichen Verkehr (gemäß § 6 ThürStrG) gewidmet

- 1.1. Stichstraße Erfurter Landstraße (siehe Übersichtsplan).
2. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.
3. Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.
4. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.
5. Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.



Zur Drucksachen-Nr. 0464/10

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0679/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Ausweichtrasse Stadtbahn für den Bereich Bahnhofstraße und Bahnhofstunnel

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des Verkehrsentwicklungsplanes in Zusammenarbeit mit der EVAG die Möglichkeiten und eventuelle Trassenführungen für eine zukünftige weitere Straßenbahntrasse in den Erfurter Süden, die nicht über die Bahnhofstraße führt, zu untersuchen.
- 02 Das Ergebnis der Prüfung ist in den Ausschüssen Bau und Verkehr und Stadtentwicklung und Umwelt am Ende des Jahres 2010 vorzustellen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0003/10
der Sitzung des Stadtrates vom 23.06.2010

Entscheidung zum Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens GIK160 „Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof“ – Ersatzneubau einer TTM Filiale

Genauere Fassung:

- 01 Der Antrag der „Kochs Möbelkette Nord Vertriebs- und Verwaltungsgesellschaft GmbH“ vom 19.10.2009 auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nach § 12 BauGB für das Vorhaben „Ersatzneubau einer TTM Filiale“ zwischen Lobensteiner Straße und Straße der Nationen wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 BauGB abgelehnt.
- 02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Antragsteller die Entscheidung des Stadtrates einschließlich Begründung mitzuteilen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0681/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Leitbild für die Entwicklung des Areals Thomasstraße zur ICE-City Erfurt

Genauere Fassung:

Der Erfurter Stadtrat verfolgt auf dem Areal an der Thomasstraße (begrenzt von Bahnkörper, Bahnhofstraße, Juri-Gagarin-Ring und Löberstraße) folgendes Leitbild:

- 01 Vorrangige Ausrichtung des Standortes auf in der Landeshauptstadt fehlende citynahe Arbeitsstätten im Bereich zentraler Büro-, Verwaltungs- und Forschungseinrichtungen in Kombination mit einem Tagungshotel, überregionalen Dienstleistungsangeboten und weiteren untergeordneten Nutzungsbausteinen wie z. B. Einzelhandel und Wohnen.
- 02 Das Gebiet soll mit sehr hoher städtebaulicher Qualität zu einem integralen Bestandteil der Innenstadt entwickelt werden. Dabei sind die Möglichkeiten für eine teilweise Erhaltung und Einbindung der Zeitzugehen aus früheren Nutzungsphasen zu prüfen.
- 03 Aus der sehr günstigen Lage zwischen Hauptbahnhof und Altstadt und der optimalen Verkehrsanbindung sollen vor allem Entwicklungspotenziale zur Unternehmensansiedlung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne eines Geschäftszentrums geschöpft werden.
- 04 Verbesserung der Erreichbarkeit:
 - für Fußgänger und Radfahrer durch einen Boulevard von der Bahnhofstraße und durch Aufwertung der Verbindungen vom Anger über den Juri-Gagarin-Ring. Dabei ist eine verkehrssarme Binnenerschließung zu gewährleisten
 - für PKW und Busse von der Löberstraße
- 05 Sichtbare Integration von Solaranlagen in das architektonische Konzept.

(Fortsetzung von Seite 3)

- 06** Zur Umsetzung dieser Leitlinien ist eine geeignete Organisationsstruktur unter Einbindung der maßgeblichen Immobilieneigentümer und der Stadt zu schaffen.
- 07** Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis Dezember 2010 ein städtebaulich-räumliches Leitbild für das Gesamtquartier (siehe rote Abgrenzung in der Anlage 1) als Aufgabenstellung für ein Wettbewerbsverfahren zu erarbeiten und fortzuschreiben.
- 08** Zur Erzielung einer sehr hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität ist ein offener zweiphasiger städtebaulicher Wettbewerb (Zulassungsbe- reich EWR-Staaten sowie Staaten des WTO-Beschafungsabkommens GPA) auszuloben. Weitere wirtschaftliche Untersuchungen und ein Bebauungsplanverfahren sind durchzuführen. Es ist ein lebendiges in die Innenstadt integriertes Quartier mit hoher Aufenthaltsqualität anzustreben.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0690/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der SWE Stadtwirtschaft GmbH

Genauere Fassung:

- 01** Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der SWE Stadtwirtschaft GmbH gemäß Anlage 1 wird als Regelungsmodell bestätigt.
- 02** Der Oberbürgermeister wird ermächtigt die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu unterstützen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0707/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Mietwohnungsneubau in Erfurt

Genauere Fassung:

- 01** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ausgewählte Standorte aufzuzeigen, auf denen Geschosswohnungsneubau planungsrechtlich zulässig ist. Als Auswahlkriterien sollen vor allem dienen:
- innenstadtnahe oder innerstädtische Lage,
 - Entfernung zur nächsten Stadtbahnhaltestelle unter 400 Meter,
 - günstige Erschließungsbedingungen.

Bei der Standortauswahl ist auf das mittlere bis gehobene Preissegment des Mietwohnungsbaus zu orientieren, bei denen sich moderne Wohnformen realisieren lassen. Es sind Möglichkeiten für Familien-, Single- und Altenwohnungen aufzuzeigen.

- 02** Termin zur Vorlage möglicher Standorte im Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt ist Dezember 2010. Die Liste soll anschließend veröffentlicht werden.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0696/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der ThüWa Thüringen Wasser GmbH

Genauere Fassung:

- 01** Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der ThüWa Thüringen Wasser GmbH gemäß Anlage 1 wird als Regelungsmodell bestätigt.
- 02** Der Oberbürgermeister wird ermächtigt die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu unterstützen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0719/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Sachstandsbericht zur Einführung der Doppik in der Landeshauptstadt Erfurt Gesamtprojektplanung 2014 – Stand März 2010

Genauere Fassung:

- 01** Der Sachstandsbericht zur Einführung der Doppik in der Landeshauptstadt Erfurt - Stand März 2010 - sowie die Gesamtprojektplanung bis 2014 wird zur Kenntnis genommen.
- 02** Die Stadtverwaltung Erfurt wird beauftragt, in Abänderung zum Beschluss 083/2008 vom 23.04.2008, die Umstellung auf die Doppik zum 01.01.2014 vorzubereiten.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Sachstandsbericht zur Einführung der Doppik in der Landeshauptstadt Erfurt - Stand März 2010 - sowie die Gesamtprojektplanung bis 2014 kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0829/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

ICE-City Erfurt, Bestätigung der Machbarkeitsstudie

Genauere Fassung:

- 01** Die Machbarkeitsstudie zur Entwicklung der ICE-City Erfurt wird zur Kenntnis genommen und als erster Baustein dem aufzustellenden Städtebaulichen Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB für die betreffenden Flächen zu Grunde gelegt.
- 02** Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und des Leitbildes zum Bahnhofsquartier Gespräche mit den Eigentümern zu führen, die Entwicklung der Fläche planerisch vorzubereiten und dem Stadtrat einen Maßnahmeplan mit Untersetzung der notwendigen Arbeitsschritte und Kosten vorzulegen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Machbarkeitsstudie kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0877/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der TUS Thüringer UmweltService GmbH

Genauere Fassung:

- 01** Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der TUS Thüringer UmweltService GmbH gemäß Anlage 1 wird als Regelungsmodell bestätigt.
- 02** Der Oberbürgermeister wird ermächtigt die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu unterstützen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 000896/08
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Fortschreibung des Sportstätten-Leitplanes der Stadt Erfurt

Genauere Fassung:

- 01** Der Sportstätten-Leitplan entsprechend Anlage A wird als Arbeitsgrundlage für die Stadtverwaltung bestätigt.
- 02** In Abstimmung mit dem Amt für Bildung und dem Ortsteilrat Roter Berg ist die Eignung der Sportplatzanlage „Am Zoopark“, Geranienweg 2a, auf die Um-

(Fortsetzung von Seite 4)

setzbarkeit des Vorschlages (Schaffung einer Freifläche für sportliche Betätigung im Wohngebiet Roter Berg unter dem Aspekt „familienfreundlicher Sportplatz“ welcher auch durch die Schulen für Leichtathletik genutzt werden kann (Sprintstrecke, Weitsprung, Kleinspielfeld usw.)) zu prüfen.

- 03 Im Rahmen der weiteren Bearbeitung soll die Schaffung von Rundwanderwegen für Nordic Walking unter Einbeziehung weiterer Erfurter Ortsteile mit entsprechender Beschilderung (Ausgangspunkt könnte dabei der familienfreundliche Sportplatz sein; Einbeziehung des Zoopark Erfurt) geprüft werden.
- 04 Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Möglichkeiten für eine Erweiterung des Turnzentrums in der Mittelhäuser Straße für den Bereich des weiblichen Turnens verbunden mit einer Erweiterung der Umkleidemöglichkeiten und des Sanitärtraktes zu prüfen.
- 05 Es soll geprüft werden, inwieweit das Grundstück Berliner Straße 26a für die Errichtung eines Seniorensportplatzes geeignet ist.
- 06 Die Errichtung eines solchen Seniorensportplatzes als Erfurter Modellprojekt am vorgeschlagenen Standort ist zu prüfen.
- 07 Der Sportstätten-Leitplan muss zukunftsweisende Planungen für Schulen und Sportvereine enthalten, sich mit der demografischen Entwicklung in der Stadt beschäftigen und Bedarfe und Zielsetzungen des Erfurter Sportes langfristig beschreiben. Daher bitten wir den Oberbürgermeister zu prüfen, ob die Fachhochschule oder die Universität Erfurt mit einer umfassenden Analyse, die sich auf statistische Grundlagen, verschiedene Sportarten und die dazu notwendigen Konzeptionen (z. B. Bäderkonzeption, Flugsportkonzeption, Motorsportkonzeption, Wassersportkonzeption) bezieht, als Planungsgrundlage beauftragt werden kann.
- 08 Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, welche Kosten beim Neubau einer seillosen Bowlinganlage mit 4-6 Bahnen oder bei der Sanierung des Keglerheimes in der Arndtstraße/Schützenstraße entstehen. Des Weiteren wird um Prüfung gebeten, inwieweit eine solche Anlage im Sportstättenleitplan festgeschrieben werden könnte.
- 09 Es gibt in Erfurt eine Reihe von Sportvereinen, die Interesse an der Errichtung von Kunstrasenplätzen haben. Demzufolge bitten wir darum, eine Kostenanalyse für die Erstellung von Kunstrasenplätzen und deren Unterhaltung an verschiedenen Standorten in Erfurt zu erstellen.
- 10 Der Oberbürgermeister wird um die Klärung des Sachstandes zur Nutzungsfähigkeit der Judohalle der ehemaligen Orthopädischen Klinik gebeten.
- 11 Der Oberbürgermeister wird gebeten, den Sachstand hinsichtlich Erhaltung oder Sanierung der Laufbahn am Nonnenholz darzulegen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:
Die Anlage A kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0909/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Ermächtigung des Vertreters der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Erfurt GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Erfurt GmbH, nachfolgende Beschlüsse zu unterstützen.

- 01 Der Jahresabschluss der Flughafen Erfurt GmbH, welcher den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche erhalten hat und eine Bilanzsumme von 101.649.501,08 Euro sowie einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.770.662,28 Euro ausweist, wird festgestellt und der Lagebericht 2009 gebilligt.
- 02 Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.770.662,28 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 03 Die Geschäftsführer werden für das Geschäftsjahr 2009 entlastet.
- 04 Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.
- 05 Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2010 der Flughafen Erfurt GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß Haushaltsgrundsätzegesetz wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche, Anger 81 in 99084 Erfurt, gewählt. Der Prüfbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers ist im Bürgerservicebüro Fischmarkt 5, 99084 Erfurt einsehbar. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0911/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - MusikSchulSEF –

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat beschließt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfurt - MusikSchulSEF - gemäß der Anlage 1.
- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule mit Anlage dem Landesverwaltungsamt gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG anzuzeigen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfurt - MusikSchulSEF - bedarf gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0920/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

3. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Marktwesens für die Landeshauptstadt Erfurt (Marktordnung)

Genauere Fassung:

- 01 Die als Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Marktwesens für die Landeshauptstadt Erfurt (Marktordnung) wird beschlossen.
- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Marktsatzung nach § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und im Amtsblatt der Stadt Erfurt bekannt zu machen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die 3. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Marktwesens für die Landeshauptstadt Erfurt (Marktordnung) bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0994/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Weiterführung der ARGE SGB II/des Jobcenters der Landeshauptstadt Erfurt mit der Agentur für Arbeit

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat nimmt die erfolgreiche Arbeit der ARGE SGB II Erfurt zur Kenntnis und beschließt die Weiterführung der ARGE SGB II/des Jobcenters mit der Agentur für Arbeit. Der Oberbürgermeister wird nach Verabschiedung der entsprechenden Gesetze mit der Erarbeitung und Vorlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Fortführung der Arbeitsgemeinschaft über den 31.12.2010 hinaus beauftragt.
- 02 Der Vertragsentwurf ist frühestmöglich dem Stadtrat vorzulegen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0922/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Ermächtigung des Vertreters der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung der Hyma Erfurt GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter werden ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Hyma Erfurt GmbH folgende Beschlüsse zu unterstützen:

- 01 Der Jahresabschluss 2009 der Hyma Erfurt GmbH mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.375.322,43 Euro und einem Jahresergebnis in Höhe von 605,49 Euro wird festgestellt.
- 02 Der Jahresüberschuss in Höhe von 605,49 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 03 Den Geschäftsführern Herrn Volker Wolters und Herrn Michael Riesener wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers ist im Bürgerservicebüro Fischmarkt 5, 99084 Erfurt einsehbar. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0948/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Neuausrichtung des Kompetenzfeldes Freizeit der Stadtwerke Erfurt Gruppe - Vorlage 1: SWE

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH nachfolgende Beschlüsse zu unterstützen und die erforderlichen Verträge notariell zu beurkunden:

- 01 Der formwechselnden Umwandlung unter Umfirmierung der TPG Thüringer Projektgesellschaft mbH & Co. Erfurter Bäder KG in SWE Bäder GmbH wird zugestimmt.
- 02 Der Verschmelzung der TFB Thüringer Freizeit und Bäder GmbH auf die SWE Bäder GmbH nach Abspaltung des Teilbetriebes egapark unter Verzicht auf Gewährung neuer Anteile wird zugestimmt.
- 03 Dem Gesellschaftsvertrag der SWE Bäder GmbH gemäß Anlage 1 wird als Regelungsmodell zum Zwecke der Gründung der Gesellschaft zugestimmt.
- 04 Dem novellierten Gesellschaftsvertrag der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH gemäß Anlage 2 wird als Regelungsmodell zum Zwecke der Gründung der Gesellschaft zugestimmt.
- 05 Dem Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH und der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird zugestimmt.
- 06 Der Geschäftsführer der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird ermächtigt, alle in diesem Zusammen-

hang gebotenen Erklärungen abzugeben und das Teilprojekt „Neuausrichtung des Kompetenzfeldes Freizeit“ umzusetzen.

- 07 Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist einzuholen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlagen 1 und 2 können im Bürgerservicebüro eingesehen werden.

Der Beschluss „Neuausrichtung des Kompetenzfeldes Freizeit der Stadtwerke Erfurt Gruppe - Vorlage 1: SWE“ bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 74 Abs. 1 Satz 3 ThürKO und tritt erst danach in Kraft. Nach Vorliegen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wird diese öffentlich bekannt gemacht. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0947/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Ermächtigung der Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH zur Feststellung der ersten Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2010 und zur Zustimmung zum Zukauf von Geschäftsanteilen an der Kom9 GmbH & Co. KG

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter wird ermächtigt, die erste Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2010 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH mit Stand vom 21.04.2010 gemäß Anlage in der Gesellschafterversammlung festzustellen.
- 02 Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter wird ermächtigt, im Geschäftsjahr 2010 dem Zukauf von Geschäftsanteilen der Kom9 GmbH & Co. KG bis zu einer Höhe von 15.000 TEuro, entsprechend dem Wirtschaftsplan gem. Beschlusspunkt 01, in der Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH zuzustimmen. Das gleiche gilt für die Anschaffungsnebenkosten bis zu einer Höhe von maximal 375 T Euro.
- 03 Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist einzuholen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Fortschreibung des Wirtschaftsplanes kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Der Beschluss „Ermächtigung der Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung

der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH zur Feststellung der ersten Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2010 und zur Zustimmung zum Zukauf von Geschäftsanteilen an der Kom9 GmbH & Co. KG“ bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 73 Abs. 1 Satz 4 ThürKO und tritt erst danach in Kraft. Nach Vorliegen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wird diese öffentlich bekannt gemacht. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0949/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH nachfolgende Beschlüsse zu fassen:

- 01 Der Jahresabschluss 2009 mit einer Bilanzsumme von 286.270.177,46 Euro und einem Jahresüberschuss von 1.202.682,31 Euro wird festgestellt.
- 02 Der Konzernabschluss 2009 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 820.150 T Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 545 T Euro wird gebilligt.
- 03 Dem Geschäftsführer Herr Peter Zaiß wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.
- 04 Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.
- 05 Der Jahresüberschuss des Unternehmens in Höhe von 1.202.682,31 Euro wird wie folgt verwendet:
 - 702.682,31 Euro (Brutto) werden an die Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt ausgeschüttet,
 - 500.000,00 Euro werden in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.
 Der auszuschüttende Betrag ist zum 30.07.2010 fällig.
- 06 In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses Nr. 058/2008 vom 19.03.2008 werden 500.000,00 Euro in die Kapitalrücklage der ThüWa ThüringenWasser GmbH für die Sanierung des Nordbades eingelegt.
- 07 Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2010 einschließlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG sowie für die Prüfung des Konzernabschlusses 2010 wird die MSC Schwarzer Albus GmbH in Erfurt bestellt. Der Prüfbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers kann im Bürgerservicebüro Fischmarkt 5, 99084 Erfurt eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0952/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Neuausrichtung des Kompetenzfeldes Freizeit der Stadtwerke Erfurt Gruppe - Vorlage 2: ega

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH nachfolgende Beschlüsse zu unterstützen und die Verträge notariell zu beurkunden.

- 01 Der am 30.07.2003 zwischen der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH und der TFB Thüringer Freizeit und Bäder GmbH abgeschlossenen Betriebspachtvertrag wird aufgehoben.
- 02 Dem novellierten Gesellschaftsvertrag der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH gemäß Anlage 1 wird als Regelungsmodell zum Zwecke der Umgestaltung der Gesellschaft zugestimmt.
- 03 Der Abspaltung des Teilbetriebes egapark der TFB Thüringer Freizeit und Bäder GmbH auf die Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH wird zugestimmt.
- 04 Dem Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH und der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird zugestimmt.
- 05 Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist einzuholen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 kann im Bürgerservicebüro eingesehen werden.

Gemäß Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 12.07.2010 (Az.: 240.4-1515-003/10-EF) bedarf der Beschluss „Neuausrichtung des Kompetenzfeldes Freizeit der Stadtwerke Erfurt Gruppe - Vorlage 2: ega“ **nicht** der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0998/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Mittelfreigabe im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für Sportveranstaltungen

Genauere Fassung:

- 01 Die Sportfördermittel lt. Anlage 1 werden im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung als dringend und unabweisbar festgestellt und freigegeben.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1002/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit beim Verwaltungsgericht Weimar

Genauere Fassung:

Der Stadtrat bestätigt die Aufnahme der nachfolgend benannten Personen in Einzelabstimmung in die Vorschlagsliste der Stadt Erfurt für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Verwaltungsgerichtsbarkeit beim Verwaltungsgericht Weimar im Jahr 2010 wie folgt: gem. Anlage 1 der Drucksache.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 1 kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1015/10
der Sitzung des Stadtrates vom 23.06.2010

Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO: „Keine Personalkürzungen im Jugendhaus Wiesenhügel!“ – Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 16 Abs. 3 ThürKO

Genauere Fassung:

Der Einwohnerantrag „Keine Personalkürzungen im Jugendhaus Wiesenhügel!“ ist unzulässig.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1016/10
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 15.07.2010

Maßnahmeplan Verkehr Marbach – Veränderung der Linienführung der Buslinie 90

Genauere Fassung:

- 01 Im Ergebnis der Diskussion um eine veränderte Linienführung der Buslinie 90 sowie der Prüfergebnisse der Verwaltung wird eine Führung im Einrichtungsverkehr durch den Straßenzug Rochlitzer Straße/Oberer Stadtweg als tragfähiger Kompromiss zwischen Erschließungsqualität und Anwohnerbelastung als Vorzugslösung bestätigt.
- 02 Der Maßnahmeplan Verkehr ist an diese Aussagen zur Buslinienführung anzupassen und dem Ausschuss Bau und Verkehr erneut vorzulegen. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1029/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Jahresrechnung 2009

Genauere Fassung:

- 01 Die Jahresrechnung 2009 und der Rechenschaftsbericht werden dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1054/10
der Sitzung des Stadtrates vom 23.06.2010

Planfeststellungsverfahren Neubaustrecke PFA 5.1, 9. Planänderung, städtische Stellungnahme

Genauere Fassung:

- 01 Die Stellungnahme der Stadt Erfurt zum Planfeststellungsverfahren der Neubaustrecke PFA 5.1, Erfurt Hauptbahnhof mit ICE-Bahnhof, km 104,929 109,573 der Strecke Halle - Baunatal - Guntershausen, 9. Planänderung wird bestätigt.
- 02 Die Verwaltung wird beauftragt die fristgerechte Einreichung der Stellungnahme beim Thüringer Landesverwaltungsamt sicherzustellen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Stellungnahme kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1133/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Genauere Fassung:

- 01 Die Verwaltung wird beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat einen umfassenden Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten.
- 02 In den Aktionsplan fließen die bisherigen Aktivitäten wie beispielsweise die Umsetzung der Barcelona-Erklärung, die Umsetzung von Barrierefreiheit oder der Ausbau von Integrationsfirmen ein und werden weiter entwickelt, wo dies sinnvoll und möglich ist.
- 03 Dem Ziel der Inklusion, der Einbeziehung behinderter Menschen von Anfang an, wird der Aktionsplan – orientiert an grundlegenden Lebensbereichen – politikfeldübergreifend gestaltet. Besondere Bedeutung haben hierbei die gemeinsame Erziehung und Bildung behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher, der Zugang und die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt, die Verwirklichung

(Fortsetzung von Seite 7)

umfassender Barrierefreiheit sowie der weitere Ausbau gemeindeintegrierter Wohn- und Assistenzformen.

- 04** Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert als gesamtgesellschaftliche Aufgabe die Einbeziehung weiterer gesellschaftlicher Gruppen aus Wirtschaft, Sport, Kultur, Gesundheit oder Kirchen. Dies soll bei der Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans für Erfurt berücksichtigt werden.
- 05** Dem Stadtrat ist im Dezember 2010 ein Bericht über den Stand der Umsetzung vorzulegen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1134/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Bessere Bezahlung für Tagesmütter einfordern

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund bei der Thüringer Landesregierung sowie dem zuständigen Landesjugendhilfeausschuss dafür einzusetzen, dass die fachlichen Empfehlungen, insbesondere die Tagespflegesätze zur Finanzierung der Tagesmütter, dahingehend novelliert werden, dass eine Finanzierung entsprechend den veränderten Erfordernissen erfolgt.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1163/10
der Sitzung des Stadtrates vom 23.06.2010

Anpassung des Beschlusses 0524/10 - Haushaltssatzung 2010

Genauere Fassung:

Die Anlage 1 des Beschlusses zur Drucksache 0524/10 wird entsprechend der Anlage A geändert.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung (Anlage A) der Landeshauptstadt Erfurt und ihre Bestandteile bedürfen der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 05.07.2010 (Az.: 240-1512-03/10EF) erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte bereits im Amtsblatt am 16.07.2010.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1176/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Stadtradeln - Erfurt fährt Rad!

Genauere Fassung:

- 01** Die Stadt Erfurt nimmt an der Aktion „Stadtradeln“ teil und bildet aus ihrer Mitte Radfahrteams aus Stadtrat, Stadtverwaltung und BürgerInnen.
- 02** Die Stadtverwaltung übernimmt die Anmeldung und Koordination der Aktion und schlägt in Absprache mit den Fraktionen einen Aktionszeitraum vor.
- 03** Die Stadtverwaltung sorgt mit ihren Möglichkeiten dafür, dass die Aktion umfassend publiziert wird, um möglichst vielen Erfurter Bürgern die Teilnahme zu ermöglichen.
- 04** Die Stadt Erfurt beteiligt sich an dem im Rahmen der Europäischen Woche der Mobilität (16.-22.09.2010) stattfindenden autofreien Sonntag am 19. September 2010. Hierzu trifft die Stadtverwaltung Vorkehrungen für diesen Tag, die Erfurter Altstadt innerhalb des inneren Stadtrings zur autofreien Zone zu machen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1178/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2010

Gedenktafeln in Erfurt

Genauere Fassung:

- 01** Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie in Zukunft mit Gedenktafeln, die aus politischen und kulturellen Gründen an den Fassaden von Häusern angebracht wurden, umgegangen wird. In diese Prüfung ist mit einzubeziehen, inwieweit ein „Verschwinden“ von solchen Gedenktafeln durch die Sanierung der Fassaden verhindert werden kann.
- 02** Sollte ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung oder Wiederherstellung des Originalzustandes der Gedenktafeln bestehen, wird die Verwaltung beauftragt, mit dem Gebäudeeigentümer eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen oder alternativ unter das Straßennamenschild eine zusätzliche Erläuterung anzubringen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule Erfurt – MusikSchulSEF – vom 29.07.2010

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S 113 ff.) sowie der §§ 1, 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 24.06.2010 (Drucksachen-Nr. 0911/10) folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - MusiSchulSEF - beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, betreibt als öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtung für ihre Einwohner die „Musikschule der Stadt Erfurt“, nachfolgend Musikschule genannt.
- (2) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene, unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, unter Berücksichtigung der Entwicklungsfähigkeit an die Musik heranzuführen, ihre Interessen und Begabungen zu fördern sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium oder den Beruf zu unterstützen.
- (3) Öffentliche Konzerte und die musikalische Umrahmung von Veranstaltungen sind Bestandteil der Ausbildung in der Musikschule.

§ 2 Aufbau und Ziele

- (1) Ziel und Inhalt der musikalischen Ausbildung erfolgt nach den vom Verband deutscher Musikschulen e. V., nachfolgend VdM benannt, herausgegebenen Richtlinien.
- (2) Der Unterricht wird als Klassen-, Gruppen-, Partner- und Einzelunterricht erteilt. Dabei sind 4 Leistungsstufen erreichbar: Grund-, Unter-, Mittel- und Oberstufe.
- (3) Der Unterricht erfolgt nach den vom VdM herausgegebenen Rahmenlehrplänen. Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Rahmenlehrpläne nach Bestimmung der Leitung der Musikschule verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichtes im Übrigen frei.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Mit Beginn der Teilnahme am Unterricht oder der Nutzung der Instrumente der Musikschule (Instrumentennutzung) entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Der Unterricht und andere in der Satzung bestimmte Leistungen der Musikschule sind gebührenpflichtig.

§ 4 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August des laufenden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Das Schuljahr teilt sich in zwei Unterrichtshalbjahre, in das 1. Unterrichtshalbjahr vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres und das 2. Unterrichtshalbjahr vom 01.02. bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (3) Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Thüringen gilt auch für die Musikschule, sie bestimmt den Unterrichtszeitraum im Schuljahr.

§ 5 Voranmeldungen, Anmeldung, Aufnahme und Abgang

- (1) Voranmeldungen (Registrierungen) sind möglich. Durch sie entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf

(Fortsetzung von Seite 8)

Bestätigung eines Antrages auf Teilnahme am Unterricht sowie einer Teilnahme am Unterricht.

- (2) Anmeldungen sind Anträge auf Teilnahme am Unterricht, sie sind jederzeit möglich.
- (3) Mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht erkennt der Schüler als Antragsteller, bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigter, die Satzung der Musikschule an.
- (4) Die Zuweisung der Schüler an die Lehrkräfte erfolgt durch die Musikschule, vertreten durch den Leiter der Musikschule.
- (5) Jeder Schüler, bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigter, hat vorzulegen:
 - a) mit dem Aufnahmeantrag die Zustellangaben (Vorname, Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum), bei Minderjährigen zudem die entsprechenden Angaben des oder der Erziehungsberechtigten,
 - b) die Unterlagen, die eine Gebührenermäßigung oder -befreiung bewirken sollen.

Jede Änderung dieser Angaben ist unter Mitteilung des Veränderungsdatums unverzüglich der Musikschule mitzuteilen. Die Gewährung von Gebührenermäßigungen wird widerrufen bzw. zurückgenommen, wenn Veränderungen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht werden.
- (6) Abmeldungen sind zum 31. Januar oder zum 31. Juli schriftlich mit einem Fristvorlauf von mindestens einem Kalendermonat möglich (fristgemäße Abmeldung).
- (7) Außerhalb dieser Termine ist eine Abmeldung grundsätzlich nur aus folgenden Gründen zulässig:
 - a) Beginn einer Berufsausbildung
 - b) Aufnahme eines Studiums
 - c) Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
 - d) Erkrankung des Schülers über länger als 4 Kalenderwochen anhaltend
 - e) Wegzug des Schülers aus dem Stadtgebiet (außerordentliche Abmeldung).

Eine außerordentliche Abmeldung ist jeweils zum Monatsende möglich. Über eine außerordentliche Abmeldung aus anderen Gründen oder zu anderen Terminen entscheidet der Leiter der Musikschule.

§ 6 Unterricht, Prüfungen

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen.
- (2) Die Mitwirkung des Schülers an Veranstaltungen und Konzerten der Musikschule ist wichtiger Bestandteil des Ausbildungsprofils der Musikschule.
- (3) Der Schüler hat die Möglichkeit, Prüfungen abzulegen. Dazu ist zuvor die Teilnahme am Unterricht Musiktheorie/ Gehörbildung (MTG) nachzuweisen. Für Abschlussprüfungen in der Mittel- oder Oberstufe ist die Teilnahme an einem Ensemblefach (Orchester, Chor oder Kammermusik) ebenfalls nachzuweisen.
- (4) Am Ende eines Unterrichtsjahres wird dem Schüler die Teilnahme am Unterricht, die abgelegte Prüfung oder sein derzeitiger Ausbildungsstand bescheinigt.

§ 7 Ensemble- und Ergänzungsfächer

- (1) Ensemblefächer sind der Unterricht in der Gemein-

schaft, wie Orchester und Chor.

- (2) Ergänzungsfächer sind der Unterricht als Grundlagenausbildung, wie Musiktheorie und Gehörbildung (MTG).

§ 8 Unterrichtsversäumnis, Ausschluss

- (1) Versäumt der Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholen des Unterrichtes. Die Gebührenpflicht bleibt unberührt.
- (2) Versäumt der Schüler den Unterricht aufgrund von Krankheit länger als zwei Unterrichtsstunden in der Folge, kann nach Vorlage eines ärztlichen Attestes und eines formlosen, schriftlichen Antrages ab der dritten Unterrichtsstunde in der Folge die Unterrichtsgebühr zurückerstattet werden.
- (3) Ausgefallener Unterricht, der durch die Musikschule zu vertreten ist, wird den Möglichkeiten entsprechend nachgeholt. Ausnahmsweise können seitens der Musikschule bis zu 3 der Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen, die Gebührenpflicht wird davon nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss vom Unterricht an der Musikschule kann erfolgen, wenn der Schüler oder sein Erziehungsberechtigter gegen diese Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Leiter der Musikschule.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Lehrer der Musikschule beginnt, sobald der Schüler zum vereinbarten Termin den Unterrichtsraum betritt. Sie endet mit der Verabschiedung des Schülers und dem Verlassen des Unterrichtsraumes zum Ende der Unterrichtsstunde.
- (2) Bei Konzerten, Durchführung von Probenlagern oder anderen Veranstaltungen der Musikschule außerhalb des Gebäudes der Musikschule beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrer mit dem Erreichen des vereinbarten Treffpunktes zur vereinbarten Treffzeit durch den Schüler. Sie endet am festgelegten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt der Verabschiedung des Schülers.

§ 10 Eltern- und Schülervertretung (Beirat)

- (1) Der Schüler oder einer seiner Erziehungsberechtigten hat das Recht, an den Entscheidungen der Musikschule zu allgemeinen Fragen des Unterrichts und dessen Organisation über den Beirat mitzuwirken. Beschlüsse des Beirates tragen empfehlenden Charakter.
- (2) Der Beirat der Musikschule hat mindestens zehn, höchstens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder. Der Leiter der Musikschule ist Mitglied des Beirates ohne Stimmrecht, er kann sich rechtsgeschäftlich vertreten lassen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates werden in der Schüler- und Elternversammlung von volljährigen Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler der Musikschule für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied des Beirates der Musikschule verliert ohne besondere Erklärung die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden (Ausschluss, fristgemäße, außerordentliche Abmeldung oder Abgang aus anderen Gründen) des Schülers aus der Musikschule.

- (4) Die Schüler- und Elternversammlung ist für die Wahl des Beirates beschlussfähig, wenn mit der Postaufgabe der Einladung zur Versammlung mindestens zwei Kalenderwochen zuvor die Wahl als einer der Tagesordnungspunkte bestimmt wurde.
- (5) Der Beirat arbeitet nach einer Geschäftsordnung.

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Zur Bearbeitung des Antrages auf Teilnahme am Unterricht der Musikschule und der Erhebung der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Teilnahme am Unterricht werden folgende personenbezogene Daten durch die Landeshauptstadt Erfurt erhoben, verarbeitet und gespeichert:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Schülers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten der Erziehungsberechtigten des Schülers,
 - b) die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren sowie
 - c) die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere die Verbindung zu den Geldinstituten.
- (2) Die Daten für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden ohne gesonderte Aufforderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung wird der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter über die Aufnahme, der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien, unterrichtet.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für den Antrag auf Aufnahme in die Musikschule ist der Antragsteller, in anderen Fällen der Schüler.
- (2) Anstelle des minderjährigen Antragstellers oder Schülers treten als Gebührenschuldner dessen Erziehungsberechtigte.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Antrag auf Aufnahme als Schüler (Aufnahmegebühr), mit der Aufnahme des Unterrichts (Unterrichtsgebühr) oder mit dem Beginn der Nutzung des von der Musikschule überlassenen Instrumentes (Instrumentennutzungsgebühr).

§ 13 Aufnahmegebühr

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Ihre Höhe und der Maßstab sind in der „Gebührentabelle der Musikschule“ (Anlage) bestimmt.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist 10 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 Unterrichtsgebühr

- (1) Für den Unterricht in Grund- und Hauptfächern wird eine Unterrichtsgebühr gemäß der „Gebührentabelle der Musikschule“ (Anlage) erhoben. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich auf das Unterrichtsjahr von zwölf Monaten (Erhebungszeitraum).
- (2) Für Ergänzungs- und Ensemblefächer wird eine Unterrichtsgebühr erhoben, sofern vom Schüler kein Unterricht in einem Hauptfach belegt wird.

(Fortsetzung von Seite 9)

- (3) Bei Aufnahme des Unterrichtes nach Beginn des Erhebungszeitraumes wird die Unterrichtsgebühr anteilig erhoben. Ein voller Kalendermonat wird mit einem Zwölftel der Unterrichtsgebühr des Jahres berechnet. Das gilt bei fristgemäßer Abmeldung, außerordentlicher Abmeldung, Ausschluss oder beim Abgang aus anderen Gründen entsprechend.
- (4) Die Unterrichtsgebühr ist 10 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Aufnahme des Unterrichtes nach Beginn des Erhebungszeitraumes ist die Gebühr am Tag des ersten Unterrichtes fällig.
- (5) Auf Antrag kann die Unterrichtsgebühr in 10 gleichen Raten beglichen werden. Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenfrei. Voraussetzung ist die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren. Bei der Zahlung der Unterrichtsgebühr in 10 Raten sind die Fälligkeitstermine für das erste Unterrichtshalbjahr der 01.09., der 01.10., der 01.11., der 01.12., der 31.12. und für das zweite Unterrichtshalbjahr der 01.02., der 01.03., der 01.04., der 01.05., der 01.06. des laufenden Unterrichtsjahres.

§ 15 Instrumentennutzungsgebühr

- (1) Im Rahmen der Bestände der Musikschule kann für den Anfangsunterricht und aus sozial gerechtfertigten Gründen dem Schüler auf Antrag entgeltlich ein Musikinstrument und dessen Zubehör zur Nutzung innerhalb und außerhalb der Musikschule zur Verfügung gestellt werden (Instrumentennutzung). Dafür wird eine Instrumentennutzungsgebühr gemäß der „Gebührentabelle der Musikschule“ (Anlage) erhoben. Die Bearbeitung des Antrages auf Instrumentennutzung ist gebührenfrei.
- (2) Die Nutzungszeit als Erhebungszeitraum beträgt ein Unterrichtsjahr, sie kann auf Antrag verlängert oder verkürzt werden.
- (3) Mit Übergabe des Musikinstrumentes und seines Zubehörs an den Schüler oder Gebührenschuldner erfolgt der Gefahrenübergang. Für Verlust oder Beschädigung hat der Gebührenschuldner einzustehen.¹¹
- (4) Das zur Nutzung übergebene Musikinstrument und dessen Zubehör sind vom Gebührenschuldner auf eigene Kosten instand zu halten, ggf. instand zu setzen. Mit Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- (5) Musikinstrument oder Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Für die Nutzung des Tasteninstrumentes Klavier/Flügel im Rahmen des Unterrichtes in der Musikschule wird darüber hinaus eine pauschale Instrumentennutzungsgebühr gemäß der „Gebührentabelle der Musikschule“ (Anlage) für das Unterrichtsjahr erhoben. § 15 Absatz 1 Satz 3 gilt analog.
- (7) Die Instrumentennutzungsgebühr wird mit der Unterrichtsgebühr fällig. Die Regelungen in § 14 gelten entsprechend.

¹¹Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dem Gebührenschuldner empfohlen.

§ 16 Gebührenermäßigung, -befreiung

- (1) Eine Gebührenermäßigung gemäß den folgenden Absätzen 2, 5 und 7 kann auf Antrag für Gebührenschuldner gewährt werden. Sie wird grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der diesbezüglichen Antragstellung wirksam. Über eine ausnahmsweise rückwirkende Gewährung einer Gebührenermäßigung in besonderen unverschuldeten Fällen entscheidet der Leiter der Musikschule.
- (2) Schüler, deren Eltern Inhaber eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung sind, oder die Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII haben (Nachweis), wird auf Antrag eine 75%ige Ermäßigung für die Unterrichtsgebühr des Erstfaches gewährt (Sozialermäßigung). Diese Ermäßigung gilt nicht für den instrumentalen und vokalen Einzelunterricht nach Punkt 2.4 und 2.5 der Gebührentabelle.
- (3) Nehmen aus einer Familie mehrere kindergeldberechtigte Kinder, die in einem Haushalt leben, am Unterricht teil, werden für das Erstfach folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühr gewährt:
 - a) bei 2 Kindern 15% je Kind
 - b) bei 3 Kindern 25% je Kind
 - c) bei 4 Kindern 35% je Kind
 - d) ab 5 Kindern 50% je Kind (Familienermäßigung 1).
- (4) Bei Familien mit 4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern, die in einem Haushalt leben, kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung von 20 % der insgesamt zu zahlenden Gebühr bewilligt werden. Diese Ermäßigung gilt nur für das erste Fach. (Familienermäßigung 2).
- (5) Schüler mit Behinderungen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX (mindestens 50 %) - unabhängig von der Art der Behinderung - erhalten eine Ermäßigung von 45 % bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises (Ermäßigung für Menschen mit Behinderung).
- (6) Die Ermäßigungstatbestände nach den vorstehenden Absätzen können nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden. Im Einzelfall werden die Familienermäßigungen gemäß Absätze 3 und 4 gegenübergestellt. Der für den Antragsteller günstigste Familienermäßigungstatbestand findet ohne gesonderte Aufforderung Anwendung.
- (7) Bei Belegung von zwei oder mehr Hauptfächern wird die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere Fach auf Antrag um 10 % der vollen Gebühr ermäßigt (Mehrfächerermäßigung).
- (8) Von der Ermäßigung sind ausgeschlossen:
 - a) die Unterrichtsgebühr für Unterricht im Ergänzungs- oder Ensemblefach ohne Teilnahme am Unterricht in einem Hauptfach,
 - b) die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen und Workshops
 - c) die Instrumentennutzungsgebühr.

§ 17 Begabtenförderung, studienvorbereitende Ausbildung

- (1) Inhaber eines Schülersausweises können auf Antrag im Rahmen der Begabtenförderung zusätzlich gebührenfreien Hauptfachunterricht erhalten, wenn sie mindestens 1 Jahr am Unterricht teilgenommen und die Prüfung bestanden haben. Die Förderung

verpflichtet zur Teilnahme an der Musiktheorie/Gehörbildung (MTG) und an einem Ensemblefach, sofern dieses ihrem Hauptfach entsprechend angeboten wird (Begabtenförderung).

- (2) Die Musikschule fördert auf Antrag begabte Schüler mit zusätzlichen Unterrichtsangeboten im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung. Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an einer Fachschule oder Universität und beinhaltet besondere Fördermaßnahmen. Voraussetzung für das Gewähren zusätzlicher Unterrichtsangebote ist das Bestehen der Aufnahmeprüfung in den Hauptfächern. Die Aufnahme des Schülers erfolgt vor einer Prüfungskommission. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission bestimmt der Leiter der Musikschule.
- (3) Nach erfolgter Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung ist der Schüler verpflichtet, sowohl an den Hauptfächern als auch an den Ergänzungsfächern Musiktheorie/Gehörbildung (MTG) und an Orchester- oder Chorproben teilzunehmen. Die Teilnahme an Konzerten in der Musikschule und an öffentlichen Auftritten sind Bestandteil des Ausbildungsprofils in der studienvorbereitenden Ausbildung.
- (4) Schülern der studienvorbereitenden Ausbildung wird auf Antrag Gebührenfreiheit für eine zusätzliche Unterrichtsstunde je Unterrichtswoche im ersten Hauptfach gewährt. Für jedes weitere Hauptfach erhalten sie eine Ermäßigung von 50% der Unterrichtsgebühr (Begabtenförderung zur Vorbereitung eines Studiums).
- (5) Die Fördermaßnahmen der Begabtenförderung und der studienvorbereitenden Ausbildung müssen durch jährlich stattfindende Leistungsprüfungen bestätigt werden.

§ 18 Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - MusikschulSEF- tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, frühestens jedoch mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 am 01.08.2010 in Kraft. Bestandteil der Satzung ist die Anlage 1 - Gebührentabelle der Musikschule“.
- (3) Am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Satzung der Musikschule der Stadt Erfurt in der Fassung der 3. Änderung vom 21.06.2005 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 29.07.2010

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt

(Fortsetzung von Seite 10)

hat mit Schreiben vom 26.07.2010 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung nach (§ 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO) zugelassen.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 29.07.2010

gez. A. Bausewein
 Andreas Bausewein
 Oberbürgermeister

Anlage
zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - MusikschulSEF -

Gebührentabelle der Musikschule

Gebührenstelle	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebühr in EUR
1	Aufnahmegebühr	je Antrag und Person	10,00
2	Jahresunterrichtsgebühr		
2.1	musikalische Früherziehung (Grundfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/Schuljahr	195,00
2.2	musikalische Grundausbildung (Grundfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/Schuljahr	195,00
2.3	instrumentaler und vokaler Partnerunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/Schuljahr	460,00
2.4	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	30 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/Schuljahr	640,00
2.5	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/Schuljahr	840,00
2.6	Philharmonischer Kinder- und Jugendchor (Ensemblefach)	135 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/Schuljahr	220,00
2.7	Ergänzungs- und Ensemblefächer ohne Hauptfach	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/ Schuljahr	128,00
2.8	Ergänzungs- und Ensemblefächer ohne Hauptfach	60 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/ Schuljahr	143,00
2.9	Ergänzungs- und Ensemblefächer ohne Hauptfach	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/ Schuljahr	175,00
2.10	Tanzunterricht	90 Minuten Unterricht/Unterrichtswoche/ Schuljahr	305,00
3	Kurse	je Kurs (16 Unterrichtsstunden)	120,00
3.1	Workshop	je Kurs (8 Unterrichtsstunden)	53,00
4	Instrumentennutzungsgebühr		
4.1	für Instrument und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis zu 300,00 EUR	je Instrument und Schuljahr	50,00
4.2	für Instrument und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 600,00 EUR	je Instrument und Schuljahr	100,00
4.3	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 900,00 EUR	je Instrument und Schuljahr	150,00
4.4	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert über 900,00 EUR	je Instrument und Schuljahr	180,00
4.5	für Tasteninstrument Klavier/ Flügel	je Schuljahr	5,00

das Recht eingeräumt, zum Zwecke der Untersuchung der aus der beigefügten Karte ersichtlichen Maststandorte der 110kV-Bahnstromleitung, im erforderlichen Umfang Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen und Bodenproben zu entnehmen.

Die Lage der Maststandorte ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1:2000, die Bestandteil dieser Anordnung ist. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde und angrenzenden Gemeinden

in der Gemeindeverwaltung Ichtershausen,
 in der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" in Kirchheim,
 in der Gemeindeverwaltung "Wachsenburggemeinde" in Holzhausen,
 in der Stadtverwaltung Arnstadt
 und
 im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Für das Betretungsrecht reicht diese Anordnung bis zum Abschluss der notwendigen Bodenuntersuchungen (voraussichtlich fünf Monate). Der Vorhabens-träger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Bodenuntersuchungen beendet sind und die Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die gegebenenfalls mit dieser Inanspruchnahme verbundenen Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Vorhabensträger wird beauftragt, die Arbeiten nach Ziffer I Punkt 1 dieser vorläufigen Anordnung vorzugsweise auf bereits abgeernteten Flächen in Absprache mit dem jeweiligen Bewirtschafter durchzuführen. Weiterhin wird der Unternehmensträger beauftragt, die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
2. Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während des Zeitraumes der Bodenuntersuchungen durchgehend gewährleistet wird.
3. Der Vorhabensträger hat vor Beginn der Untersuchung die vorgesehenen Maststandorte in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen.
4. Der Unternehmensträger hat die Nutzung von Wirtschaftswegen mit den zuständigen Gemeinden vor Beginn der Bodenuntersuchungen abzustimmen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Vorhabensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

III. Entschädigung

Für die Inanspruchnahme der Grundstücke (Betretungsrecht) wird eine Entschädigung nur beim Nachweis von solchen Schäden gewährt, die auf die Aus-

Az.: 03.1-3-0112, Flurbereinigung Eischleben

vorläufige Anordnung

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Eischleben, Landkreis Ilmkreis, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

1. Auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt vom 11.06.2010 wird dem Unternehmensträger, der DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, für den Bau der Eisenbahn-Neubaustrecke Ebensfeld-Erfurt, Planfeststellungsabschnitt 2.3, mit Wirkung vom
01.08.2010

(Fortsetzung von Seite 11)

übung dieses Rechts zurückzuführen sind. Soweit derartige Schäden festgestellt werden sind diese unverzüglich dem ALF Gotha schriftlich anzuzeigen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 02.07.2010
(Dienstsiegel)

Mathias Geßner
Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 03.1-3-0113, Flurbereinigung Dornheim

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Dornheim**, Landkreis Ilm-Kreis erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt, vom 11.06.2010 werden den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Neubau der ICE-Strecke Erfurt-Nürnberg entzogen und der Unternehmensträger, die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, wird mit Wirkung vom

01.08.2010

- in den Besitz dieser Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.
2. Weiterhin wird dem Unternehmensträger ab diesem Zeitpunkt das Recht eingeräumt, zum Zwecke der Untersuchung der aus den beigefügten Karten ersichtlichen Maststandorte der 110kV-Bahnstrom-

leitung im erforderlichen Umfang Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen und Bodenproben zu entnehmen.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme nach 1.1 und die Lage der Maststandorte ergeben sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden

in der Gemeindeverwaltung Ichtershausen,
in der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" in Kirchheim,
in der Gemeindeverwaltung Wipfratal in Branchewinda
in der Gemeindeverwaltung "Wachsenburg-gemeinde" in Holzhausen,
in der Stadtverwaltung Arnstadt und
im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht für die Inanspruchnahme nach 1.1 bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. **Für das Betretungsrecht nach 1.2 reicht diese Anordnung bis zum Abschluss der notwendigen Bodenuntersuchungen (voraussichtlich fünf Monate).** Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme bzw. die Bodenuntersuchung beendet sind und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. **Der Unternehmensträger wird beauftragt, die Arbeiten nach Ziffer I Punkt 1.2 dieser vorläufigen Anordnung vorzugsweise auf bereits abgeernteten Flächen in Absprache mit dem jeweiligen Bewirtschafter durchzuführen. Weiterhin wird der Unternehmensträger beauftragt, die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.**
2. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit bzw. des Zeitraumes der Bodenuntersuchung durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
3. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

4. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
5. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten. Ebenso hat er vor Beginn der Untersuchung die vorgesehenen Maststandorte in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen.
6. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.
7. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
8. **Der Unternehmensträger hat die Benutzung von Wirtschaftswegen mit den zuständigen Gemeinden vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der Bodenuntersuchung abzustimmen und ggf. mit diesen zuvor eine Beweissicherung dieser Wege durchzuführen.**
9. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. **Aufwuchsentschädigung**
Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweils gültigen Fassung – der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung und auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.
2. **Nutzungsentschädigung**
Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:
 - a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
 - b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem

(Fortsetzung von Seite 12)

Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsent-schädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.

c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Be-scheid festgesetzt.

d. Die Nutzungsent-schädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pacht-zins an den Verpächter des beanspruchten Grund-stückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuwei-sung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

3. Für die Inanspruchnahme der Grundstücke nach 1.2 (Betretungsrecht) wird eine Entschädigung nur beim Nachweis von solchen Schäden gewährt, die auf die Ausübung dieses Rechts zurückzuführen sind. Soweit derartige Schäden festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem ALF Gotha schriftlich anzuzeigen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhe-bung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekannt-machung Widerspruch erhoben werden. Der Wider-spruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behör-de eingegangen ist.

Gotha, den 06.07.2010
(Dienstsiegel)

gez. Mathias Geßner
Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flur-stück	Gesamt-fläche m²	dauerhafte Inanspruch-nahme m²	vorübergehende Inanspruch-nahme m²
Martlshausen	14	581/74	4541		4183
Martlshausen	14	583/74	4510		4019
Martlshausen	14	585/74	4623		3977
Martlshausen	14	587/74	4222		3484
Martlshausen	14	591/74	16693		1702
Martlshausen	14	905/74	4448		3495
Martlshausen	14	906/74	4447		3194

Az.:1-3-0111, Flurbereinigung Molsdorf

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Molsdorf**, Stadt Er-furt, Landkreis Gotha und Ilmkreis erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstel-le Erfurt vom 11.06.2010 werden den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Neubau der ICE-Strecke Erfurt-Nürn-berg entzogen und der Vorhabensträger, die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, wird mit Wirkung vom

01.09.2010

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anord-nung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus der beigelegten Karte im Maßstab 1:2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemein-den und angrenzenden Gemeinden

- in der Gemeindeverwaltung Ichtershäusen,
- in der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" in Kirchheim,
- in der Gemeindeverwaltung "Wachsenburgge-meinde" in Holzhausen,
- in der Gemeinde Nesse- Apfelstädt (Neudieten-dorf, Zinzendorfstraße 1)

und
im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt
(Löberstraße 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzzeiweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehen-den Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dem Amt für Land-entwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüg-lich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung ste-hen. Die Abfindung für entzogene Flächen und da-mit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II Bedingung

Diese vorläufige Anordnung steht unter der auf-schiebenden Bedingung, dass der Unternehmens-träger bis spätestens 15.08.2010 Einvernehmen über die Frage der Baustellenzufahrt mit den betroffenen Gemeinden, der Stadt Erfurt und der Gemeinde Nesse-Apfelstädt hergestellt hat und dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha bis dahin die schriftlichen Einvernehmenserklärungen dazu zugegangen sind sowie eine Beweissicherung

durchgeführt wurde, die die Vorstellungen der be-troffenen Gemeinden berücksichtigt.

III. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflä-chen während der Bauzeit durchgehend gewährle-istet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaf-fen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Ent-schädigung zu zahlen.
3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflä-chen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Bau-maßnahme den bisherigen Nutzern die exakt ent-zogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlich-keit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu ge-währleisten.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.
6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hin-blick auf die Zufahrtsstraßen.
7. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsge-mäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schä-den an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

IV. Aufwuchs- und Nutzungsent-schädigung

1. Aufwuchsent-schädigung
Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Auf-wuchsent-schädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstü-cken in Thüringen – in der jeweils gültigen Fassung – der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung und auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an land-wirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzu-setzen ist.
2. Nutzungsent-schädigung
Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsent-schädi-gung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:
 - a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betrof-fenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnah-me nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflä-chen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunter-schiede entstehen, sind diese auszugleichen.
 - b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland

(Fortsetzung von Seite 13)

zur Verfügung, so wird für die vom Vorhabensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsschädigung auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.

- c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuerungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- d. Die Nutzungsschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

V. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage

gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuerung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 09.07.2010
(Dienstsiegel)

In Vertretung

gez. Volker Hartmann

Stellv. Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuerung Gotha

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m ²	dauerhafte Inanspruchnahme m ²	vorübergehende Inanspruchnahme m ²
Molsdorf	3	139	8890		4569
Molsdorf	3	140	28750		17801
Molsdorf	3	141	6920		3720
Molsdorf	3	142	3680		2095
Molsdorf	3	143	3670		2272
Molsdorf	3	144	2450		1343
Molsdorf	3	145	13550		7478
Molsdorf	3	614	5510		3759

2. Fischerprüfung 2010

Die nächste Fischerprüfung für das Stadtgebiet Erfurt findet am Freitag, dem **12. November 2010 um 16 Uhr** im Rathaus der Stadt Erfurt, Fischmarkt 1, Ratsitzungssaal, Raum 225 statt.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist **spätestens vier Wochen** vor dem Prüfungstermin, also bis zum 15.10.2010, zusammen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang und einer Kopie eines amtlichen Ausweisdokumentes im Bürgeramt, Friedrich-Engels-Str. 27 a, 99086 Erfurt, Zimmer C 23, einzureichen.

Zur Prüfung werden nur Teilnehmer ab dem vollendeten 10. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet zugelassen. Ausnahmen hiervon sind bei der für den Wohnsitz zuständigen Unteren Fischereibehörde zu beantragen. Bei Antragstellung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt, Untere Fischereibehörde, Friedrich-Engels-Str. 27 a, 99086 Erfurt, Tel. 0361 655-4526.

Das Bürgeramt

als Untere Fischereibehörde

Nächstes Amtsblatt

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes der Landeshauptstadt Erfurt erscheint am 20. August 2010.

Nichtamtlicher Teil

Änderungen in den Regelungen des Thüringer Erziehungsgeldes

Seit dem 01.08.2010 gibt es einschneidende Änderungen im Thüringer Erziehungsgeld. Eltern haben seit dem 01.08.2010 zwar weiterhin einen Anspruch auf Thüringer Erziehungsgeld, aber unter geänderten Bedingungen. Das Thüringer Erziehungsgeld ist eine Anschlussleistung an das Bundeselterngeld und wird ab dem 13. bzw. 15. Lebensmonat des Kindes für die Dauer von maximal 12 Monaten gezahlt.

Eine Übergangsregelung gibt es für alle Kinder, die zwischen dem 01.08.2008 und dem 31.07.2009 geboren wurden. Diese haben unter nachfolgend genannten Bedingungen ebenfalls alle einen Anspruch auf Thüringer Erziehungsgeld seit dem 01.08.2010.

Folgende Voraussetzungen gelten ab vorgenanntem Datum für die Gewährung des Thüringer Erziehungsgeldes:

- die Eltern betreuen ihr Kind zu Hause oder
- das Kind wird nicht länger als fünf Stunden in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege betreut oder
- das anspruchsberechtigte Kind wird in einer Kinder-

tageseinrichtung/Kindertagespflege betreut, aber die Eltern haben noch ältere kindergeldberechtigte Kinder – dann erfolgt die Zahlung eines Erhöhungsbetrages.

Die Höhe des Erziehungsgeldes beträgt:

- für das erste Kind 150 EUR
- für das zweite Kind 200 EUR
- für das dritte Kind 250 EUR
- für das vierte und jedes weitere Kind 300 EUR

Thüringer Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag hin gewährt, rückwirkend höchstens für 3 Monate vor Antragstellung. Die Anträge können ab dem 9. Lebensmonat des Kindes gestellt werden.

Antragsformulare sind im Jugendamt der Stadtverwaltung Erfurt, Steinplatz 1, erhältlich. Sie können auch im Internet unter <http://www.thueringen.de/de/tlvwa/antraege/content.html> heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Ausschreibungen

Stellenangebote

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Im **Thüringer Zoopark Erfurt** ist zum frühestmöglichen Termin, **zunächst befristet auf 4 Jahre gemäß § 32 TVöD**, die Stelle als

2. Werkleiter/in

zu besetzen.

Anforderungsprofil:

- Einen abgeschlossenen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss als Diplom-Betriebswirt/in oder Diplom-Kaufmann/frau oder als Diplom-Betriebswirt/in (BA)
- Berufliche Erfahrungen im Bauwesen und Verwaltungsrecht
- Kenntnisse im Zivil-, Eigenbetriebs- und Vergaberecht und deren Anwendung, insbesondere ThürEBVO,

(Fortsetzung von Seite 14)

ThürKO, ThürGemHV, HGB, Beschlüsse des Stadtrates, Eigenbetriebsatzung

- Erfahrungen in der betrieblichen Personalführung und der Personalverantwortung
- Kenntnisse in der Buchhaltungssoftware DATEV
- Kenntnisse im Bereich des Erfolgs- und Wirtschaftsplanes von kommunalen Unternehmen und der Dopplik sowie Erstellen von Jahresabschlüssen
- Engagement, hohe Flexibilität, gutes Organisations-talent, Belastbarkeit
- Sichere PC-Kenntnisse
- Führerschein Klasse B
- Ausgeprägte soziale Kompetenz und Verhandlungsgeschick
- Selbständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten
- Bereitschaft zur ständigen Fortbildung, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme einer Führungsposition

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Verantwortlich für die verwaltungsseitige, wirtschaftliche und bautechnische Führung sowie Ordnung und Sauberkeit im Thüringer Zoopark
- Erstellen und Überwachen des gesamten Wirtschaftsplanes
- Berichterstattung an die entsprechenden Gremien DBOB, Werkausschuss, Finanzausschuss, Stadtrat
- Betreuung und Überwachen der Kosten und Leistungsrechnung
- Verwaltung des Anlagevermögens
- Verantwortung für die Festlegung der baulichen, gewerblichen und mietrechtlichen Nutzung des Zooparkgeländes und der Nebenanlagen
- Überwachung des Stellenplanes
- Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes
- Entscheidung über Einkauf und Beschaffung von Geräten sowie Futter im Rahmen der Befugnisse der Werkleitung
- Wahrnehmung der Aufgabe des DV-Beauftragten des Thüringer Zooparks
- Verantwortlich für die Verwaltung und technisches Personal
- Auftragsvergabe nach VOL und VOB im Rahmen der Befugnisse der Werkleitung

Bewertung: E 12 TVöD

(Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst)

Die Eingruppierung erfolgt vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA

(Tarifvertrag z. Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts)

Bewerbungsfrist: 20.08.2010

Hinweise:

- Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.
- Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

- Wenn Sie Ihrer Bewerbung einen frankierten und adressierten DIN A4-Briefumschlag beifügen, werden Ihnen Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgesandt, ansonsten werden sie nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. ■

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Im **Entwässerungsbetrieb der Stadtverwaltung Erfurt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

1 Facharbeiter/in Kanalunterhaltung

Anforderungsprofil:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Facharbeiter/in für Ver- und Entsorgung oder eine vergleichbare Ausbildung
- Mehrjährige Berufserfahrung ist wünschenswert
- Vielseitiges fachliches Können, überdurchschnittliche handwerkliche Fertigkeiten
- Befähigung zur Wahrnehmung von Anleitungsfunktionen
- Fahrerlaubnis der Klasse C
- Berechtigungsnachweis zum Bedienen von Hub- und Ladegeräten
- Bedienung von Maschinen und Geräten für Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Mehrgeräteträger (nach Einweisung)
- Kenntnis und Anwendung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit der Absicherung von Baustellen stehenden Rechtsvorschriften, speziell StVO, DIN- und sonstige Vorschriften des Arbeits- und Brandschutzes und der Arbeitssicherheit sowie der Bedienung technischer Geräte
- Einschlägige arbeitsmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen
- Bereitschaft zur Teilnahme an Bereitschaftsdiensten

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Vorbereitung und Durchführung baulicher Instandsetzungsarbeiten (insbesondere Beton- und Maurerarbeiten) mit überwiegend höherem Schwierigkeitsgrad, am Kanalnetz, den Sonderbauwerken und sonstigen abwassertechnischen Anlagen einschließlich Bedienung aller diesbezüglicher Maschinen und Geräte sowie Mitwirkung bei der Abnahme/Abrechnung fertig gestellter Leistungen
2. Wahrnehmung von Fahrer- sowie sonstigen Transporttätigkeiten auch mittels der einschlägigen Hub- und Ladetechnik
3. Pflege und Wartung des zugeordneten Einsatzfahrzeuges und der Arbeitsmittel
4. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von komplexen Instandsetzungsmaßnahmen sowie der Absicherung von Baustellen im Auftrag des verantwortlichen Meisters
5. Führung der betriebsspezifischen Dokumentationen, wie kostenstellenspezifischer Stundennachweis, Materialverbrauchsdatei u.a.

Bestandteile der o.g. Tätigkeiten sind auch alle im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung notwendigen Leistungen, wie z.B:

- Informationspflicht zu ggf. notwendigen Änderungen

- des Arbeitsauftrages
- Bereitschaftsdienste
- Selbstständige Absicherung von Vor- und Nachbereitungsleistungen
- Mitwirkungspflichten bezüglich der Erfassung, Abrechnung und Nachweisführung
- Wartung und Pflege sonstiger Maschinen und Geräte
- Mitwirkung bei der Materialbereitstellung
- Bedienung entsprechender technischer Geräte
- Mitwirkung bei Kontroll- und Koordinierungsfunktionen und die Übernahme sonstiger Wartungsarbeiten

Bewertung: E 6 TVöD

(Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst)

Die Eingruppierung erfolgt vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA

(Tarifvertrag z. Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts)

Bewerbungsfrist: 20.08.2010

Hinweise:

- Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.
- Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.
- Wenn Sie Ihrer Bewerbung einen frankierten und adressierten DIN A4-Briefumschlag beifügen, werden Ihnen Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgesandt, ansonsten werden sie nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. ■

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Im **Entwässerungsbetrieb der Stadtverwaltung Erfurt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

1 Mitarbeiter/in Reinigung von Entwässerungsanlagen

Anforderungsprofil:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Facharbeiter/in für Ver- und Entsorgung bzw. als Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice, vorzugsweise mit DWA-Qualifikation
- Mehrjährige Berufserfahrung ist wünschenswert
- Anwendungsbereite Kenntnisse zur Datenerfassung und Weiterbearbeitung in Kanaldatenbanken
- Fahrerlaubnis der Klasse C
- Spezialkenntnisse über Gerätetechnik der Kanalreinigung
- Umfassende Kenntnisse des GAB und des Einsatzes sicherheitstechnischer Ausrüstungen
- Kenntnis und Anwendung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit der Absicherung von Arbeitsbereichen stehenden Rechtsvorschriften, speziell StVO, Vorschriften des Arbeits- und Brandschutzes und der Arbeitssicherheit sowie der Bedienung technischer Geräte

(Fortsetzung von Seite 15)

- Einschlägige arbeitsmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen
- Bereitschaft zur Teilnahme an Bereitschaftsdiensten

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Durchführung der planmäßigen Reinigung von Anlagen der Straßenentwässerung entsprechend der vorgegebenen Aufträge mittels vorhandener Spezial- und Hochdruckspülfahrzeuge sowie Absicherung der Arbeitsbereiche, ggf. unter Einbeziehung zugeordneter Mitarbeiter/innen (Beifahrer/in)
2. Durchführung der Reinigung der öffentlichen Entwässerungsanlagen entsprechend der vorgegebenen Aufträge mittels vorhandener Spezial- und Hochdruckspülfahrzeuge sowie Absicherung der Arbeitsbereiche
3. Führung der betriebsorganisatorischen Dokumentation wie Leistungsdaten, Zustandsdaten mit elektronischen Erfassungsgeräten und Weiterbearbeitung in Kanaldatenbanken
4. Pflege und Wartung der zugeordneten Spezialtechnik und Fahrzeuge
5. Mitwirkung bei der Aufstellung von Reinigungsplänen Bestandteile der o.g. Tätigkeiten sind auch alle im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung notwendigen Leistungen, wie z.B.:
 - Informationspflicht zu ggf. notwendigen Änderungen des Arbeitsauftrages
 - Anleitungs- und Koordinierungsfunktion für ggf. zugewiesene Arbeitskräfte
 - Mitwirkung bei Einsatzplanungen und Einweisungen zum Technikeinsatz
 - Teilnahme an Bereitschaftsdiensten
 - Selbstständige Absicherung von Vor- und Nachbereitungsleistungen
 - Bedienung entsprechender technischer Geräte und Wahrnehmung der Verantwortung für die übertragene Gerätetechnik
 - Übernahme sonstiger Kontroll- und Koordinierungsfunktionen

Bewertung: E 6 TVöD

(Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst)

Die Eingruppierung erfolgt vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA

(Tarifvertrag z. Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts)

Bewerbungsfrist: 20.08.2010

Hinweise:

- Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.
- Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.
- Wenn Sie Ihrer Bewerbung einen frankierten und adressierten DIN A4-Briefumschlag beifügen, werden Ihnen Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgesandt, ansonsten werden sie nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. ■

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Im **Entwässerungsbetrieb der Stadtverwaltung Erfurt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

1 Sachbearbeiter/in Kleinkläranlagen/Indirekteinleiter

Anforderungsprofil:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Techniker/in - Umweltschutz (Wasserver- und -entsorgung), chemisch-technische/r Assistent/in oder eine vergleichbare Ausbildung
- Mehrjährige Berufserfahrung ist wünschenswert
- Anwendungsbereites Wissen zur biologischen Abwasserreinigung und zur Abwasservorbehandlung
- Aufgabenspezifische Kenntnisse der Abwasseranalytik und Mikrobiologie
- Einschlägiges Fachwissen auf dem Gebiet der Indirekteinleiterüberwachung
- Grundkenntnisse auf den Gebieten Kataster und Geodäsie
- Einschlägige DV - Kenntnisse
- Führerschein der Klasse B
- Kenntnis und Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere fachspezifische Rechtsvorschriften wie z.B.: WHG, ThürWasserG, Abwasserabgabegesetz, Abwasserverordnung, ThürAbwEKVO sowie einschlägige DIN, EN, DWA und sonstige technische Vorschriften; Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und der Bedienung technischer Geräte; Ortsrecht, Dienstvorschriften der Stadtverwaltung Erfurt und Arbeitsanweisungen des Entwässerungsbetriebes

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Kontrolle des Betriebes und des Wartungszustandes von biologischen Kleinkläranlagen
2. Eigenständige und eigenverantwortliche Beprobung biologischer Kleinkläranlagen bezüglich Einhaltung der Ablaufwerte und des Zustandes des Belebtschlammes, Durchführung von Messungen vor Ort
3. Wahrnehmung übertragener Überprüfung anderer Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben
4. Mikroskopische Untersuchungen von Belebtschlämmen und Dokumentation der Analyseergebnisse
5. Auswertung, Beurteilung und Bewertung der Untersuchungen zum Betrieb von Kleinkläranlagen, Dokumentation der Ergebnisse und Einleitung von Folgemaßnahmen
6. Beratung der Betreiber von biologischen Kleinkläranlagen hinsichtlich des vorschriftsmäßigen und effektiven Betriebes ihrer Anlagen
7. Abwicklung des das Aufgabengebiet betreffenden und objektgebundenen Schriftverkehrs in Abstimmung mit dem Ingenieur für Indirekteinleiterüberwachung sowie Führung /Laufenthaltung des entsprechenden Anteils am Kleineinleiterkataster
8. Probenahme von Abwasser und Schlammproben bei gewerblichen Indirekteinleitern, Teilortskanälen und Mehrwerken des Entwässerungsbetriebes
9. Übernahme weiterer Labortätigkeiten (selbständige Durchführung übertragener analytischer Bestimmungen) auf Anforderung oder im Vertretungsfall
10. Übernahme von sonstigen Tätigkeiten im Interesse

des Entwässerungsbetriebes auf Anweisung des Sachgebietsleiters

Bewertung: E 9 TVöD

(Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst)

Die Eingruppierung erfolgt vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA

(Tarifvertrag z. Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts)

Bewerbungsfrist: 13.08.2010

Hinweise:

- Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.
- Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.
- Wenn Sie Ihrer Bewerbung einen frankierten und adressierten DIN A4-Briefumschlag beifügen, werden Ihnen Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgesandt, ansonsten werden sie nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. ■

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Im **Entwässerungsbetrieb der Stadtverwaltung Erfurt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

1 Meister/in Mehrwerke

Anforderungsprofil:

- Eine abgeschlossene Meisterausbildung auf dem Gebiet der Abwasserbehandlung bzw. Abwasserwirtschaft
- Nachweis der Auszubildereignung
- Führerschein der Klasse C1
- Umfassende und anwendungsbereite Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Betriebes und der Instandhaltung von Kläranlagen, Kanalnetzen und anderen abwassertechnischen Anlagen und Einrichtungen
- Grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Anwendungsbereite Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere im Umwelt-, Bau- und Personalrecht
- Anwendungsbereite PC-Kenntnisse
- Praktische Erfahrungen bei der Betriebsführung von Kläranlagen, Pumpwerken und Regenwasserbehandlungsanlagen und sonstigen Abwasseranlagen sowie Erfahrungen in der Personalführung
- Gesundheitliche Eignung zum Tragen von schwerer Atemschutztechnik zum Einsteigen in Abwasser-schächte über Steigeisen und zum Arbeiten in großen Höhen auf Leitern
- Physische und psychische Belastbarkeit beim Umgang mit abwasserspezifischen Inhaltsstoffen sowie in Extremsituationen wie Hochwasser, Starkregen, Kälte usw.
- Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität und Engagement
- Bereitschaft zur Teilnahme an der Meisterbereitschaft

(Fortsetzung von Seite 16)

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Organisation und Koordinierung des Betriebes der Mehrwerke durch turnusmäßige Betriebshandlungen sowie Betriebs- und Ablaufkontrollen, insbesondere:
 - Einsatzkoordinierung der zugeordneten Mitarbeiter/innen, sowie deren fachliche und organisatorische Anleitung, Wahrnehmung der Leitung bei Schwerpunktmaßnahmen und Durchführung von Kontrollaufgaben
 - Abnahmen, Kontrollen und Aufgabenwahrnehmung bezüglich Qualitätssicherung
 - Koordinierung der Führung des Betriebstagebuches
 - Überwachung der Arbeit auf Unfallsicherheit sowie turnusmäßige Belehrung der Mitarbeiter/innen
2. Organisation und Koordinierung der planmäßig und vorbeugenden Instandhaltung sowie der Instandsetzung der Mehrwerke einschl. Austausch verschlissener Aggregate und Anlagenteile und Pflege der Außenanlagen, insbesondere:
 - Festlegung von Schwerpunkten der internen Arbeitsorganisation
 - Vorbereitung der Maßnahmeplanung (Arbeitsorganisation und Absicherung des GAB)
 - Einsatzkoordinierung der zugeordneten Mitarbeiter/innen (einschl. Material und Technik), sowie fachliche und organisatorische Anleitung
3. Koordination und Überwachung des Einsatzes des zusätzlich zugeordneten Fachpersonals sowie des Einsatzes von Dritten
4. Koordination, Bestellung und Überwachung der Lieferung von Verbrauchs- und Reparaturmaterial
5. Mitarbeit und Zuarbeit für die Optimierung der Technologie sowie der mechanischen Ausrüstung
6. Aus- und Weiterbildung von Auszubildenden, Praktikanten und/oder Umschülern auf dem Gebiet des Betriebes und der Instandhaltung von Mehrwerken

Bewertung: E 8 TVöD

(Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst)

während der Einarbeitungsphase erfolgt die Eingruppierung in die E 7 TVöD

Die Eingruppierung erfolgt vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA

(Tarifvertrag z. Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts)

Bewerbungsfrist: 20.08.2010

Hinweise:

- Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.
- Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.
- Wenn Sie Ihrer Bewerbung einen frankierten und adressierten DIN A4-Briefumschlag beifügen, werden Ihnen Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgesandt, ansonsten werden sie nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. ■

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Im **Entwässerungsbetrieb der Stadtverwaltung Erfurt** ist zum 01.03.2011 folgende Stelle zu besetzen:

**1 Meister/in
Betrieb im Klärwerk Kühnhausen**

Anforderungsprofil:

- Eine abgeschlossene Meisterausbildung auf dem Gebiet der Abwasserbehandlung bzw. Abwasserwirtschaft
- Nachweis der Ausbildereignung
- Umfassende und anwendungsbereite Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Betriebes und der Instandhaltung von Kläranlagen
- Grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Anwendungsbereite Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere im Umwelt-, Bau- und Personalrecht
- Anwendungsbereite PC-Kenntnisse
- Praktische Erfahrungen bei der Betriebsführung von Kläranlagen
- Erfahrungen in der Personalführung
- Gesundheitliche Eignung zum Tragen von schwerer Atemschutztechnik zum Einsteigen in Abwasser-schächte über Steigeisen und zum Arbeiten in großen Höhen auf Leitern
- Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität und Engagement
- Bereitschaft zur Teilnahme an der Meisterbereitschaft

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Leitung, Organisation und Überwachung des Betriebes für das Zentralklärwerk der Stadt Erfurt einschließlich zugehöriger Kontroll- und Koordinierungsfunktionen, insbesondere:
 - Koordination und Überwachung des Personaleinsatzes
 - fachliche und organisatorische Anleitung der zugeordneten Mitarbeiter (Schwerpunkte: Prozessleitsystem und für die regelmäßige Betriebsführung notwendige Anlagen)
 - Koordinierung und Optimierung der bereichsinternen Arbeitsorganisation
 - Erstellung von „Checklisten“ für das Prozessleitsystem und von Vorgaben/Prioritäten für die jeweiligen Schichtdienste
 - Regelmäßige Teilnahme am Bereitschaftsdienst der Abteilung Klärwerke
 - Sicherung von Wartungs- und kleineren Reparaturleistungen sowie Pflege- und Reinigungsleistungen
2. Führung der Betriebstagebücher, der Betriebsberichte, der kostenstellenbezogenen Leistungs- und Lohnabrechnung
3. Koordination, Bestellung und Überwachung der Lieferung von Verbrauchs- und Betriebsmaterial
4. Überwachung des Betriebes auf Unfallsicherheit sowie turnusmäßige Belehrung des Schichtpersonals
5. Mitarbeit und Zuarbeit für die Optimierung der Technologie sowie des Betriebsregimes auf der Basis von Erfahrungsberichten
6. Aus- und Weiterbildung von Auszubildenden, Praktikanten und/oder Umschülern während deren praktischen Einsatz im Klärwerk.

6. Bedienung des Prozessrechnerleitsystems im Klärwerk und Fixierung von Vorgaben für Schaltheandlungen

Bewertung: E 9 TVöD

(Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst)

während der Einarbeitungsphase erfolgt die Eingruppierung in die E 8 TVöD

Die Eingruppierung erfolgt vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA

(Tarifvertrag z. Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts)

Bewerbungsfrist: 20.08.2010

Hinweise:

- Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.
- Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.
- Wenn Sie Ihrer Bewerbung einen frankierten und adressierten DIN A4-Briefumschlag beifügen, werden Ihnen Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgesandt, ansonsten werden sie nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. ■

Dienst-, Bau und Lieferleistungen

BAUAUFTRAG - ÖAB 586/2010-23

**Neubau Gefahrenabwehrzentrum Süd/
Feuerwache II Erfurt
Wilhelm-Wolff-Straße, 99099 Erfurt
- Rohbauarbeiten -**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1282; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 22.11.2010 bis 27.01.2012

Angebotseröffnung: am 31.08.2010 um 10:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 10.11.2010

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter

 www.erfurt.de/ausschreibungen ■

BAUAUFTRAG - ÖAB 600/2010-23

**Stadtteilzentrum Moskauer Straße 113/114,
99091 Erfurt
- Trockenbau -**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

(Fortsetzung von Seite 17)

Ausführungsfrist: 20.09.2010 bis 15.03.2011
Angebotseröffnung: am 31.08.2010 um 10:30 Uhr
Zuschlagsfrist: 17.09.2010

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter
➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

LEISTUNGSaufTRAG - ÖAL 568/2010-23

Einkauf von elektrischer Energie

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1282; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 01.01.2011 bis 31.12.2012
mit optionaler Verlängerung um maximal 2 x 1 Jahr
Angebotseröffnung: am 15.09.2010 um 09:00 Uhr
Zuschlagsfrist: 20.10.2010

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter
➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

LIEFERaufTRAG - ÖAL 601/2010- 40

Beschaffung von 234 Stück All-In-One-PC 19“ für mehrere Staatlichen Schulen der Stadtverwaltung Erfurt - Lieferung; Installation und Inbetriebnahme der Technik -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 45. KW 2010
Angebotseröffnung: am 31.08.2010 um 09:30 Uhr
Zuschlagsfrist: 25.10.2010

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter
➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

LIEFERaufTRAG - ÖAL 602/2010- 40

Beschaffung von 143 Stück Notebooks 15“ WXGA für mehrere Staatlichen Schulen der Stadtverwaltung Erfurt - Lieferung der Notebooks -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 45. KW 2010
Angebotseröffnung: am 30.08.2010 um 09:30 Uhr

Zuschlagsfrist: 17.09.2010

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter
➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

Immobilien

Interessenbekundungsverfahren

Aufruf zur Teilnahme an einem Interessensbekundungsverfahren zur Errichtung eines Reisemobilhafens in Erfurt, Schützenplatz

Der Stadtrat der Stadt Erfurt hat Anfang 2010 den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung eines Reisemobilhafens in Erfurt am Schützenplatz, an der Mozartallee/W.-Seelenbinder-Straße und oberhalb der Rollschuhbahn gelegen, gefasst. Die zukünftigen Festsetzungen im Bebauungsplan umfassen u. a. ein Sondergebiet Reisemobilhafen/Caravan mit Kfz-Erschließung von der Mozartallee. Innerhalb des Sondergebietes ist die Errichtung einer geringfügigen baulichen Anlage zum Empfang/Büro/Sanitär etc. möglich.

Der zukünftige Reisemobilhafen berücksichtigt Topografie und Grünbestand und ist insgesamt zu durchgrünen. Vorausgesetzt eines geradlinigen Planungsverlaufes ist eine Planreife des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes nach seiner Offenlage Ende 2010 erreichbar, so dass auf dieser Grundlage ein erforderlicher Bauantrag gestellt werden könnte.

Ausgerichtet auf Bedürfnisse nationaler und internationaler Gäste ist die Ausstattung des Reisemobilhafens mit modernen Sanitäranlagen, Servicestation zur Frischwasserver- und Abwasserentsorgung, Empfang und Stromanschluss für jeden Reisemobilstellplatz. Der optimale Flächenbedarf eines Reisemobilstellplatzes beträgt lt. Empfehlung des Deutschen Tourismusverbandes ca. 50 m² zzgl. ca. 25-30 m² Erschließungsfläche. Das Grundstück des zukünftigen Reisemobilhafens beträgt (nach in der Anlage dargestelltem Konzept) insgesamt ca. 6.000 m²; vorausgesetzt o.g. Empfehlung könnten z. B. ca. 27 oder mehr Stellplätze geschaffen werden. Die Stadt Erfurt wird zum **Zweck der Errichtung eines Reisemobilhafens** durch Dritte dazu eine **Teilfläche in der Größe von ca. 6.000 m² aus dem Grundstück der Gemarkung Erfurt, Flur 122, Flurstück 9 und 10 vermieten**. Der Interessent/Investor und künftiger Mieter richtet das Objekt auf seine Kosten her.

Mietbeginn: mit Baubeginn

Laufzeit: langfristig

Miete/Nebenkosten: Die Stadt erwartet entsprechende Mietpreisgebote unter Berücksichtigung, dass sämtliche Nebenkosten durch den künftigen Mieter zu übernehmen sind.

Besonderheiten: Berücksichtigung der Baulast des Gymnasiums

Ausstattung: Sache des künftigen Mieters

Sonstiges: Planung, Bau und Betrieb des Reisemobilhafens sichert der künftige Mieter in Abstimmung mit den jeweiligen zuständigen Fachämtern ab

Finanzierung: Sache des Mieters

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, Dienstgebäude Reichartstraße 8, 99094 Erfurt, Frau Wenzel (Tel. 0361 655-2768).

Interessiert? Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit folgendem Inhalt **bis spätestens 30. September 2010** an die

Stadtverwaltung Erfurt

■ **Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
Abteilung Infrastrukturelles Gebäudemanagement
99111 Erfurt**

Bewerbungen, die nach dem 30.09.2010 eingehen, können im Interesse der Gleichbehandlung aller Interessenten, keine Berücksichtigung finden. Es werden in der Interessensbekundung verlässliche Angaben über den Interessenten und seinem Nutzungskonzept gefordert.

Ihre Bewerbung beinhaltet:

- Kurzbeschreibung Ihrer Person/Unternehmen
- Bei Unternehmen – Darstellung des Unternehmens, Gesellschaftsform
- Nutzungskonzept
- Bonitätsnachweis
- Mietpreisgebot für die zu mietende Grundstücksfläche

Auswertung: Die Auswertung der fristgemäß eingegangenen Unterlagen und Konzepte erfolgt gemeinsam mit den städtischen Fachämtern.

Hinweis: Dies ist keine Öffentliche Ausschreibung nach VOB/VOL. Mit der Beteiligung an der privatrechtlichen Interessensbekundung besteht kein Anspruch auf die persönliche Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren. Kosten, die dem Bewerber durch die Beteiligung an diesem Verfahren entstehen, werden durch die Stadt nicht erstattet. Eingereichte Unterlagen werden nur auf ausdrücklichem Wunsch unter Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurück gesandt. ■

Vermietungen und Verpachtungen

Objektnummer 199

Erfurt-Melchendorf, Drosselbergstraße 13

Grundstücksfläche: ca. 31.470 m²
davon ca. 20.000 m² reine Waldfläche
viel Nebengelass

Gebäudefläche: Hauptgebäude: 995 m²
monatliche Grundmiete: 4.000 EUR zzgl. Nebenkosten
Mietbeginn: ab sofort möglich
Laufzeit: Verhandlungsbasis

Objektnummer 211

Erfurt-Andreasvorstadt, Auenstraße 55

ehemalige Klassenräume einer Schule (Plattenbau)

1. Obergeschoss: 469 m² (10 Räume)

2. Obergeschoss: 576 m² (13 Räume)

Miete: 2,50 EUR/m²/Monat (VB) zzgl. Nebenkosten

Mietbeginn: ab sofort möglich

Laufzeit: max. 10 Jahre

Objektnummer 302

Erfurt-Stotternheim, Erfurter Landstraße 2

Ladenlokal Hochparterre

Ladenfläche: ca. 76,35 m², Nebenfläche: ca. 6,40 m²

monatliche Grundmiete: 380,00 EUR zzgl. Nebenkosten

Mietbeginn: ab sofort möglich

Laufzeit: Verhandlungsbasis

(Fortsetzung von Seite 18)

Objektnummer 315

Erfurt-Ilversgehofen, Hans-Sailer-Straße 56

Gesamtimmobilie

2 Etagen mit Anbau

Nutzfläche: 189,68 m²,

Lichthof ca. 20,30 m²

monatliche Grundmiete: 750,00 EUR zzgl. Nebenkosten

Mietbeginn: ab sofort möglich

Laufzeit: Verhandlungsbasis

Weitere Informationen zu den o. g. Objekten erhalten Sie im Internet unter www.erfurt.de/immobilien oder unter der Hotline 0361 655-4444. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Richten Sie Ihre Bewerbung/Antrag bei Interesse umgehend an das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, Abt. Infrastrukturelles Gebäudemanagement, Bereich Vertragswesen/Mieten und Pachten, Reichartstraße 8, 99094 Erfurt.

Hinweis: Dies ist keine Öffentliche Ausschreibung nach VOB/VOL. Mit der Beteiligung an der privatrechtlichen Ausschreibung besteht kein Anspruch auf die Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren. Kosten, die dem Bewerber durch die Beteiligung an der Ausschreibung entstehen, werden durch die Stadt Erfurt nicht erstattet.

Eingereichte Unterlagen werden nur auf ausdrücklichem Wunsch unter Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurück gesandt.

Auf den Spuren Reicharts

Einladung zu einer besonderen Entdeckertour mit dem Fahrrad

Anlässlich des 325. Geburtstags von Christian Reichart bietet die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH allen begeisterten Reichart- und Gartenfans die Gelegenheit, an einer besonderen „Stadtrundfahrt“ teilzunehmen. Mit dem eigenen Fahrrad und der Begleitung eines Stadtführers entdeckt man so auf aktive Art die Wirkungsstätten des Begründers des neuzeitlichen Erfurter Erwerbsgartenbaus und des Gartenbaus in Deutschland.

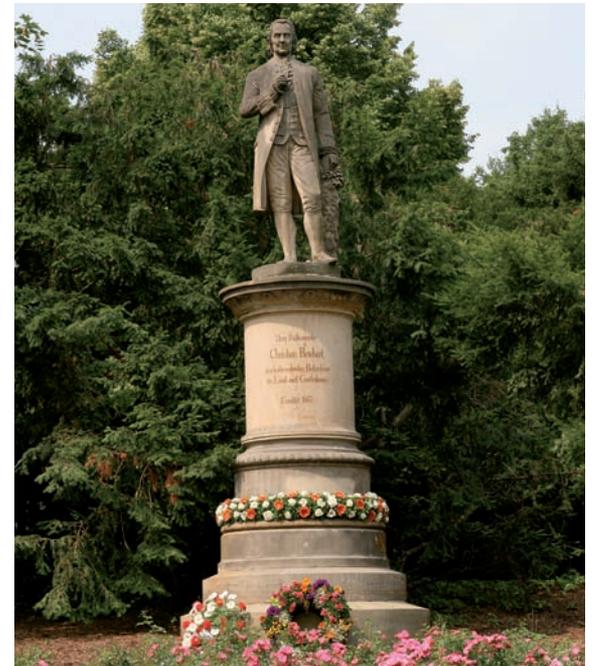
Neben seiner gärtnerischen Tätigkeit arbeitete Reichart auch aktiv in öffentlichen Ämtern und gemeinnützigen Einrichtungen mit.

Während der Radtour erfährt man so auch einiges über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Erfurt am Ende des 17. Jahrhunderts und damit über die kurmainzische Wirtschaftspolitik, die das Wirken Reicharts förderte.

Im Dreienbrunnengebiet, wo Christian Reichart selbst Ländereien besaß und sich u. a. mit der Anlage der Brunnenkresseklingen einen Namen machte, wird ein Zwischenstopp bei der Familie Fischer eingelegt.

Das traditionsreiche Familienunternehmen betreibt die einzige Brunnenkresseklinge in Erfurt und fühlt sich noch heute dem Reichart'schen Erbe verpflichtet.

Nach einer Stippvisite am Reichart-Denkmal endet die Entdeckertour mit dem Fahrrad mit einem Besuch der Sonderausstellung zum gärtnerischen Schaffen Christian Reicharts im Rathaus.



Eine Station der Fahrradtour – das Reichart-Denkmal

Termine: 22.08.2010, 29.08.2010, 05.09.2010, jeweils 10:30 Uhr (Dauer ca. 2 Stunden)

Preis: 8,00 €

Anmeldung: Erfurt Tourismus und Marketing GmbH, Tel. 0361/6640-120

Treffpunkt: Erfurt Tourist Information, Benediktsplatz 1 Die Teilnehmerzahl ist auf max. 15 Personen begrenzt. Für die Teilnahme ist das Mitbringen eines eigenen Fahrrades erforderlich.

Ende der Ausschreibungen

Neues Erfurt-Poster erschienen

Von seinen Liebhabern wurde es bereits ungeduldig erwartet – jetzt liegt es druckfrisch vor: das neue Poster aus der Erfurt-Serie. Und neu ist es aus mehrfacher Sicht. Im Jahre 1992 – zum 1250-jährigen Stadtjubiläum – hatte die Landeshauptstadt begonnen, mit einem Poster für sich zu werben.

Diese Idee kam gut an, sowohl bei den Erfurterinnen und Erfurtern als auch bei den Touristen. So wurde von Jahr zu Jahr ein neues Poster herausgegeben – zwar immer unter einem anderem Thema, aber dennoch mit dem gleichen Ziel: die vor allem baulichen Besonderheiten der Stadt in ihrer Attraktivität zu präsentieren.

Egal ob mit Gründerzeithäusern und Hauszeichen, Denkmälern und Skulpturen, Fassaden und Fenstern oder Toren und Türen – alle Poster zeigten die gleichsam schönen wie unterschiedlichen Facetten der Thüringer Landeshauptstadt im Großformat. Und fanden nicht nur Platz in vielen Büros und öffentlichen Einrichtungen, sondern zieren auch manch private Wand.

Sie gingen auf Reisen, um auch außerhalb der Stadtgrenzen für Erfurt zu werben.

Ihr gewohntes Gesicht haben sie jetzt abgelegt. Denn das einheitliche Erscheinungsbild der Landeshauptstadt – das seit gut einem Jahr die Gestaltung aller Publikationen prägt – findet sich auch im neuen Poster wieder. Inhalt und Layout bilden bestenfalls immer eine Einheit. Und so wurde auch über die inhaltliche Ausrichtung der Poster-Serie nachgedacht. Im Ergebnis entstand ein Imageplakat, das sich künftig nicht mehr nur an Historie und Bausubstanz orientiert, sondern zugleich Aspekte wie Lebensqualität, Stadtentwicklung und -marketing übermittelt.

Für 2010 wirbt das Poster unter dem Titel „Erfurt ... schön zum Leben“.

Die Herausforderung an die Grafiker bestand darin, das Thema im neuen Layout umzusetzen und dennoch die Tradition der Poster-Serie weiterzuführen. Dies ist durch die Kombination von ausdrucksstarken Fotos und der gewohnt geradlinigen Anordnung der Fotos, die an das traditionelle Erfurt-Poster der vergangenen 18 Jahre erinnert, gelungen.

Das neue Poster „Erfurt ... schön zum Leben“ entstand.



Neubau für die Riethsporthalle

Erstes ÖPP-Projekt wird mit 4,1 Millionen EUR vom Freistaat gefördert

Aus alt wird neu – das trifft jetzt auch für die Riethsporthalle zu. Das bekannte Gebäude ist längst in die Jahre gekommen, jetzt sind ihre Monate gezählt und ein Ersatzneubau schafft beste Bedingungen für Schul-, Freizeit- und Spitzensport. Jetzt übergab Thüringens Sozialministerin Heike Taubert den Fördermittelbescheid zum Ersatzneubau der Riethsporthalle an Erfurts Oberbürgermeister Andreas Bausewein.

Der Erfurter Stadtrat hatte bereits im Jahr 2003 die Konzeption zur Schaffung „eines Breitensportlich orientierten Sportzentrums Nord“ beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Errichtung eines Ersatzneubaus für die Riethsporthalle geprüft, da eine Sanierung der in den 1970er Jahren errichteten Riethsporthalle als unwirtschaftlich eingeschätzt wurde. Eine 2008 erstellte Zielplanung durch ein Erfurter Büro ging von geschätzten Baukosten von ca. 12,1 Mio Euro (Hallenersatzbau und Wettkampfanlage für Leichtathletik) aus. Nachdem im April 2008 eine Förderung von etwa 4 Mio Euro durch den Freistaat für den Ersatzneubau der Riethsporthalle als Pilotprojekt für eine Öffentlich Private Partnerschaft (ÖPP, auch als PPP bezeichnet) im Sportstättenbau in Aussicht gestellt wurde, konnte mit der konkreten Vorbereitung begonnen werden. Eine im August 2008 vorgelegte vorläufige ÖPP-Wirtschaftlichkeitsuntersuchung kam zu dem Ergebnis, dass der Ersatzneubau im Rahmen eines ÖPP-Vorhabens im Vergleich zur konventionellen Beschaffung die wirtschaftlichere Alternative ist. Es wurde ein Einsparungspotential von ungefähr 8 Prozent prognostiziert. Im Januar 2009 beauftragte der Stadtrat den Erfurter Sportbetrieb, das Vorhaben Ersatzneubau Riethsporthalle auf der Basis eines ÖPP-Projektes zu realisieren und ein dafür geeignetes Ausschreibungsverfahren einzuleiten. Der durch die interessierten Bieter zu erbringende Leistungsumfang umfasste Planung, Finanzierung, Bau und einen 25-jäh-

rigen Betrieb der zu errichtenden neuen Riethsporthalle. Für das Vergabeverfahren wurde eine städtische Projektgruppe unter Federführung des Erfurter Sportbetriebes gebildet. Ab Mai 2009 wurde unter Einbeziehung eines kompetenten Beratungsbüros - VBD Berlin



Sie haben Grund zur Freude: Stützpunktleiterin Rommy Stade, Stadtsportbundvorsitzende Birgit Pelke, Oberbürgermeister Andreas Bausewein und Ministerin Heike Taubert zur symbolischen Scheckübergabe.

- ein entsprechendes europaweites Vergabeverfahren vorbereitet und vom September 2009 bis April 2010 durchgeführt. Im Ergebnis des Verfahrens wurde nach zwei Auswertungsrunden aus den Angeboten von zunächst fünf Bietern das Angebot der Bietergemeinschaft Bilfinger Berger Hochbau GmbH/HSG Zander GmbH als das wirtschaftlichste mit Investitionskosten von ca. 10,1 Mio Euro ermittelt. Dieses Angebot wurde

gemäß dem im September 2009 im Freistaat Thüringen für verbindlich erklärten Leitfaden der Finanzministerkonferenz für PPP-Wirtschaftlichkeitsvergleiche in einer abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit einer herkömmlichen Beschaffung verglichen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die im Ausschreibungsverfahren ermittelte ÖPP-Variante um etwa 15 Prozent wirtschaftlicher ist als eine konventionelle Beschaffung. Gegenüber der Zielplanung aus 2008 bedeutet dies eine Kosteneinsparung von ungefähr 2 Mio Euro.

Dies zeigt, welche Einsparpotentiale ÖPP-Vorhaben ermöglichen. Im Mai 2010 bestätigte der Erfurter Stadtrat die Ergebnisse des Verhandlungsverfahrens und den Vorschlag, den Auftrag an die Bietergemeinschaft Bilfinger Berger GmbH/HSG Zander zu vergeben. Das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilte im Juni 2010 die erforderliche kommunalaufsichtliche Genehmigung zu diesem Rechtsgeschäft. ■

Logistikzentrum im ILZ eingeweiht

In Erfurt-Stotternheim sollen mittelfristig rund 1.000 Arbeitsplätze entstehen



Schlüsselübergabe vor dem Logistikzentrum: Sven Munderloh (Eurogate), Roland Hennebach (ProLogis), Oberbürgermeister Andreas Bausewein, Thüringens Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Schöning sowie Kourosh Atabaki von der GIEAG (v.l.n.r.).

Am Montag wurde im Gewerbegebiet Internationales Logistik Zentrum (ILZ) in Erfurt-Stotternheim das Logistikzentrum für Panasonic eingeweiht. Zukünftig wird die komplette Produktpalette des japanischen Elektronik-Konzerns von Erfurt aus innerhalb Deutschlands sowie nach Österreich, Belgien und Osteuropa verteilt. Dafür entstehen bis Jahresende 125 neue Arbeitsplätze. Gerade mal neun Monaten dauerte die Errichtung des neuen Logistikzentrums – von der ersten Planung bis zur Fertigstellung – für ein Bauvorhaben dieser Größenordnung rekordverdächtig. Deshalb gab es zur Einweihung auch allseits Lob für die Ämter der Stadt und Dank an das Thüringer Wirtschaftsministerium, das Landesverwaltungsamt, die Thüringer Aufbaubank und das Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege. Oberbürgermeister Andreas Bausewein dankte dem Investor, der GIEAG Gewerbe Immobilien Entwicklungs AG aus München und dem Projektentwickler ProLogis sowie dem in Hamburg ansässigen Unternehmen Eurogate, das von Panasonic als Betreiber beauftragt wurde. Bereits im Frühjahr nächsten Jahres soll auf dem benachbarten Gelände die Eröffnung des Logistikcenters des Lebensmitteldiscounters Netto folgen; und auch die Schaeffler-Gruppe hat ihre Ansiedlungsabsichten im ILZ weiter fest im Blick. ■